



Beschlüsse der 28. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Würzburg

Die hier gelisteten Anträge wurden auf der 28. Bundeskonferenz am 17.09.2024 durch die anwesenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beschlossen.

Antragsnummer	Thema	Adressiert an	Antragstellerin
1	Verankerung der Nachhaltigkeitsziele in die Gleichstellungsgesetze	Bundesregierung; frauenpolitische Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen	LAG Nordrhein- Westfalen
2	Kinderkranktage vergrößern den Gender Pay Gap. Das Gesetz zum Kinderkrankengeld zwingt Mütter beim Kranken Kind zu bleiben – hindert aber Väter daran	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Saarland
3	Abschaffung des Ehegattensplittings zur Überwindung tradierter Geschlechterrollen und Aufgabenverteilung innerhalb von Ehen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Niedersachsen
4	Freibeträge bei der Bewilligung des Schüler- BAföGs: Berücksichtigung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende nach § 24b EStG als ungewöhnliche Belastung im Rahmen des § 25 Abs. 6 BAföG	Bundesministerium für Bildung und Forschung	LAG Schleswig- Holstein
5	Reformierung des Elterngeldgesetzes in Hinblick auf finanzielle Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Hessen
6	Unterstützung des Leitantes Top 4.1 „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“ der 34. Hauptkonferenz der	Bundesministerium für Digitales und Verkehr; Bundesministerium der Justiz	LAG Hessen, LAG Bayern, LAG NRW und LAG Baden- Württemberg



	Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder		
7	Gesetzesinitiative gegen Catcalling	Bundesministerium der Justiz	LAG Niedersachsen, LAG Nordrhein-Westfalen, KeinKompliment-Netzwerk
8	Streichung des § 218 (StGB): Schwangerschaftsabbruch endlich legalisieren und betroffene Frauen entkriminalisieren	Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Berlin
9	Verbesserung der Situation ungewollt Schwangerer	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Bildung und Forschung	LAG Baden-Württemberg, LAG NRW, LAG Bayern
10	Ausreichende Versorgung für Familien bei der Geburtshilfe und bessere Rahmenbedingungen für Hebammen, um diese Versorgung sicherzustellen	Bundesministerium für Gesundheit	LAG Nordrhein-Westfalen und LAG Saarland
11	Bundesgesetzliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln und Ausbau von, für alle zugängliche, Verhütungsberatung	Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Baden-Württemberg und der LAG Schleswig-Holstein
13	In Umsetzung der Istanbul-Konvention mit dem Gewalthilfegesetz geschlechtsspezifische Gewalt zügig und wirkungsvoll bekämpfen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesregierung	LAG Berlin und LAG Hessen
14	In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird in Art. 6 anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und entsprechend Maßnahmen zu	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Bayern



	ergreifen sind, diesen entgegenzuwirken. Insbesondere in Art. 16 UN-B.		
15	Proaktive, aufsuchende Krisenintervention und Beratung für Kinder nach Vorfällen von Partnerschaftsgewalt	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Bayern
16	Ärzt*innen, die von FGM/C betroffene Frauen behandeln, bei der Modernisierung des damit verbundenen Abrechnungssystems unterstützen!	Gemeinsamer Bundesausschuss Berlin	LAG Berlin
17	Finanzierung Hilfetelefon „Gewalt an Männern“	Bundesministerium für Familie, Frauen, Kindern und Jugend	LAG Niedersachsen
18	Schutz von Frauen vor Deepfakes	Bundesregierung	LAG Berlin
19	Als Beitrag zur Istanbul-Konvention soll ein einheitliches Konzept in Deutschland zum Thema Sicherheit im Nachtleben umgesetzt werden: „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“ aus Baden-Württemberg.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Niedersachsen
Verfristete eingegangene Anträge			
23	Valide Rechtsgrundlagen für die Anwendung von Gender Budgeting schaffen. Gender-Budgeting konsequent ein- und umsetzen.	Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Berlin
24	Einführung eines Gleichstellungsgesetzes in der Privatwirtschaft	Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LAG Berlin
25	Antrag zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking	Bundesministerium der Justiz	LAG Saarland



Inhalt

Antragsnummer: 1	5
Antragsnummer: 2	8
Antragsnummer: 3	10
Antragsnummer: 4	11
Antragsnummer: 5	13
Antragsnummer: 6	16
Antragsnummer: 7	18
Antragsnummer: 8	20
Antragsnummer: 9	22
Antragsnummer: 10	29
Antragsnummer: 11	35
Antragsnummer: 13	40
Antragsnummer: 14	43
Antragsnummer: 15	46
Antragsnummer: 16	49
Antragsnummer: 17	51
Antragsnummer: 18	53
Antragsnummer: 19	54
Antragsnummer: 23	56
Antragsnummer: 24	58
Antragsnummer: 25	60



Antragsnummer: 1

Antragsstellerin: LAG Nordrhein-Westfalen

Antragsgegenstand:

Verankerung der Nachhaltigkeitsziele in die Gleichstellungsgesetze

Adressat*innen:

Bundesregierung, frauenpolitische Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, dahingehend zu wirken, dass das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele in die Gleichstellungsgesetze (LGG, BGleIG) aufgenommen wird. Zudem muss festgelegt werden, die Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsthema in allen Nachhaltigkeitsstrategien und -konzepten mitzudenken

Begründung:

Die Agenda 2030 ist ein umfassender, globaler Aktionsplan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Die 193 UN-Mitgliedsländer haben sich auf 17 Nachhaltigkeitsziele (UN-Sustainable Development Goals = SDGs) verständigt, darunter befindet sich das SDG 5, Gleichheit der Geschlechter. Gleichstellung ist genau wie Nachhaltigkeit ein Querschnittsthema.

Die SDGs sind Grundlage der Nachhaltigkeitsstrategien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Geschlechtergerechtigkeit umfasst alle gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Bereiche und betrifft die Lebenswirklichkeit und Bedarfe aller Menschen. Nachhaltigkeit bedeutet, dass Ressourcen vorausschauend, passgenau und konstruktiv eingesetzt werden, statt Fehler oder (dauerhafte) Schäden im Nachhinein zu kompensieren. Gleichzeitig soll die Gesellschaft aufrechterhalten werden, das heißt, es müssen die Anreize vorhanden sein, die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Landesgleichstellungsgesetze sowie die Regelungen zur Gleichstellung der Geschlechter in den Gemeindeordnungen dienen der Umsetzung des Verfassungsauftrags des Art. 3, Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Weil wir in einer Gesellschaft leben, in der es strukturelle Diskriminierung und geschlechtsspezifische Ungleichverteilung von Ressourcen gibt, sind laut Landesgleichstellungsgesetz und GO die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gerade auch bei der ressortübergreifenden Erarbeitung von Strategien und kommunalen Zielsetzungen einzubinden. In der Praxis sieht es jedoch anders aus. Gerade auf diesen Ebenen wird unserer Erfahrung nach die Gleichstellung der



Geschlechter i. d. R. nicht mitgedacht. In Zeiten gravierender sozioökonomischer Veränderungen im Sinne eines sozialökologischen Transformationsprozesses ist in den gesetzlichen Grundlagen eine konkretere Verzahnung von Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit unbedingt erforderlich. Geschlechtergerechtigkeit ist ein grundlegendes Prinzip der Nachhaltigkeit sowie ein Grundpfeiler der Demokratie.

Es geht beispielsweise um

- SDG 1 (keine Armut): Wirtschaftliche Gleichstellung (Gender Pay Gap, Ehegattensplitting, Mini-Jobs, ...)
- SDG 2 (kein Hunger): Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit von Frauen (Abhängigkeitsverhältnisse); Alleinerziehende (kein Pausenbrot für Kindergarten- / Schulkinder)
- SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen): Geschlechtergerechte und geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, geschlechterdifferenzierte Forschung
- SDG 4 (Hochwertige Bildung): chancengerechte Bildung, Berufliche Verwirklichung – Bildung, Ausbildung und Studium jenseits stereotyper Rollenbilder
- SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen): Fehlen von geeigneten, sauberen und barrierefreien, kostenlosen öffentlichen Sanitäreinrichtungen / kostenlose Trinkwasserangeboten schließt Menschen von gesellschaftlicher Teilhabe aus (Alte Menschen, Inkontinente, Stillende, Menstruierende, ...)
- SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie): nicht umsetzbar, solange finanzielle Ressourcen einzelner Bevölkerungsgruppen zu gering / ungleich verteilt sind
- SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum): Chancengleichheit; gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen (Betriebsklima, Ausstattung von Arbeitsplätzen); Gender Budgeting
- SDG 9 (Industrie, Innovation, Infrastruktur): Innovation kann ohne die Beteiligung von Frauen nicht nachhaltig sein; Startups – Förderung geht zum Großteil an Männer; Einbindung in Care-Arbeit verhindert Innovation und die Gestaltung von Infrastruktur; Frauen in der Industrie sichtbar machen;
- SDG 10 (Weniger Ungleichheiten): zur Erreichung einer inklusiven und intersektional offenen Gesellschaft bedarf es einer gleichgestellten Beteiligung; Catcalling als „Kavalliersdelikt“; Verharmlosung sexistischer Werbung;
- SDG 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden): geschlechtergerechte Regional- und Stadtentwicklung; geschlechtergerechte Mobilität; bezahlbare und gute ÖPNV-Anbindung; Wegekonzepte; Gefahrenorte / Angsträume; Gewaltschutzkonzepte
- SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion): Gender Budgeting / Haushaltsführung; Frauen haben eine höhere Sensibilität für Ernährung, Vermeidung von Müll, Nachhaltige Produkte etc. – gleichzeitig bestimmt das Einkommen die Qualität den Konsum;
- SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz): Frauen sind anders vom Klimawandel betroffen
- SDG 14 (Leben unter Wasser): vgl. SDG 13 (Erderwärmung, Wasserressource)
- SDG 15 (Leben an Land): Auswirkungen von Umweltverschmutzung trifft Frauen anders / härter; Hitzeschutzkonzept: Säuglinge, Nicht-geborene, Schwangere und Menschen mit geringen sozioökonomischen Ressourcen (höheres Armutsrisiko bei Frauen) sind in höherem Maße gefährdet; Frauen sind hier besondere Expertinnen,



verfügen über Fähigkeiten, (eigene) Lebensumstände und Bedürfnisse in Zusammenhang zu denken; Landwirtschaft

- SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen): Umsetzung der Istanbul-Konvention; Sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung von Frauen ist eine Kriegswaffe; Frauen sind häufiger von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen; Frauen sind für den Schutz „zu-ständig“, müssen sich und ihre Kinder in Kriegsfällen auf den Fluchtweg begeben und sind dort wiederum Hunger und Gewalt ausgesetzt; Frauen sind lebenserhaltend orientiert;
- SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele): Grundbedingung zur Erreichung aller Ziele einer nachhaltigen Entwicklung ist es, die verschiedenen Akteurinnen zusammenzubringen. Die Regierung als gesetzgebende Instanz muss die Voraussetzungen schaffen!

Für eine tatsächliche Umsetzung des Verfassungsauftrags, die Gleichstellung der Geschlechter, und um einen Gleichklang der Ziele zu erreichen sowie Wechselwirkungen herzustellen, ist eine Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich.

Gleichstellung muss auf allen drei Ebenen (Bund, Land, Kommune) gemäß den Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes umgesetzt werden. Um das zu gewährleisten, ist es notwendig, alle Nachhaltigkeitsstrategien und die Nachhaltigkeitsziele als Gesetzesziel im LGG zu verankern.



Antragsnummer: 2

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Kinderkranktage vergrößern den Gender Pay Gap. Das Gesetz zum Kinderkrankengeld zwingt Mütter beim Kranken Kind zu bleiben – hindert aber Väter daran.

Adressat*innen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert, dass das Kinderkrankengeld zu 100 Prozent ausgeglichen wird, damit eine gerechte Care-Arbeit erfolgen kann. Nur dann können die Bedürfnisse, Lebensumstände und Lebenswelten der Familien gerecht berücksichtigt werden.

Begründung:

Laut § 616 BGB wird garantiert, dass man bei einem kranken Kind fünf Tage im Jahr zu Hause bleiben kann – und das bei vollem Gehalt, unabhängig vom Versicherungsstatus.

Jedoch ist die allgemeine Kenntnis über diesen Paragraphen ungewiss. Die meisten Eltern kennen die Regelungen der klassischen Kinderkrankentage und des dazugehörigen Kinderkrankengeldes, welches beantragen werden kann, sobald das eigene Kind erkrankt ist.

In den meisten Fällen wird hierzu nicht das volle Gehalt erstattet, sondern je nach Bemessung nur 70 bis 90 Prozent des ausgefallenen Nettos.

An dieser Stelle wird deutlich ersichtlich, dass der Erwerbsarbeit offenbar mehr Wertigkeit zugeschrieben wird als der Care-Arbeit.

Bei dieser finanziellen Abstrafung verliert die Person mehr Haushaltseinkommen, die den höheren Verdienst nachweisen kann. Folglich ist es für eine Familie finanziell die bessere Variante, wenn das Elternteil beim kranken Kind verbleibt, welcher den niedrigeren Verdienst aufweist. Danach ist dies in einer heterosexuellen Beziehung meist die Frau.

Die besser verdienenden Väter sind oftmals Privatversichert und haben dadurch keinen Anspruch auf Kinderkrankenlohnfortzahlung. Dies hat wiederum zur Folge, dass Frauen mit niedrigerem Verdienst häufig gesetzlich versichert sind, dazu angehalten werden, die Kinderkrankentage wahrzunehmen.

Das Problem, dass Kinder auch während des Urlaubes erkranken können, muss ebenfalls betont werden. Als angestellte*r Arbeitnehmer*in kann ungenutzter Urlaub wegen Krankheit nachgeholt werden. Wird das Kind während des Urlaubes krank, kann der Urlaub grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Der Gang zum Arzt oder ein Attest, sind hierfür unerheblich. Diese Urlaubstage gelten dann trotzdem als genommen.



Aktuellen Studien belegen, dass sich in Deutschland 70% der Mütter krankmelden, wenn ihre Kinder gesundheitliche Beschwerden aufweisen und setzen damit langfristig ihr berufliches Vorankommen und ihre finanzielle Unabhängigkeit auf Spiel.

Einerseits möchten die Parteien mehr Väter in Care-Arbeit, andererseits ist die Gesetzgebung so ausgelegt, dass der Lohnersatz für Kinderkrankengeld so geregelt ist, dass es nur dann für Familien lukrativ ist, wenn der Mehrverdienende sie erst gar nicht beantragt. Es gilt weiterhin: Ein krankes Kind gehört weiterhin zur Mutter und nicht zum Vater.



Antragsnummer: 3

Antragsstellerin: LAG Niedersachsen

Antragsgegenstand: Abschaffung des Ehegattensplittings zur Überwindung tradierter Geschlechterrollen und Aufgabenverteilung innerhalb von Ehen.

Adressat*innen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den Gesetzgeber zur Abschaffung des Ehegattensplittings auf um damit einer ungleichen Geschlechterökonomie entgegenzuwirken. Der steuerliche Vorteil für Ehepaare hindert Frauen daran, stärker in die bezahlte Erwerbsarbeit einzusteigen, was zu einer finanziellen Abhängigkeit, unbezahlter Pflegearbeit und Altersarmut führen kann.

Begründung:

Das sogenannte Ehegattensplitting ist eine Maßnahme in der deutschen Steuerpolitik und liefert einen Steuervorteil für verheiratete Paare, insbesondere für solche, bei denen eine Person mehr verdient als die andere. Durch diese Regelung bei der Berechnung der Einkommenssteuer, muss nicht jede*r Ehepartner*in individuell für sein*ihr zu versteuerndes Einkommen Steuern zahlen, sondern das zu versteuernde Einkommen von beiden Eheleuten wird zusammengezählt und dann halbiert. Durch die progressiv am Einkommen orientierten angelegten Steuersätze ergeben sich hier für die Paare eine günstigere Eingruppierung beim ermittelten Steuersatz. Dies wird unter dem Begriff Zusammenveranlagung gefasst.

Das bedeutet, dass verheiratete Paare bei gemeinsamer Besteuerung enorme Steuervorteile gegenüber Alleinerziehenden oder unverheirateten Paaren haben. Je höher das gemeinsame Haushaltseinkommen und je größer die Differenz zwischen den individuellen Einkommen der Ehepartner*innen hierbei ist, desto größer sind die Vorteile, die das Ehegattensplitting verspricht – am größten, wenn eine Person das gesamte Haushaltseinkommen erwirtschaftet und die andere Person nicht erwerbstätig ist. Das Splitting begünstigt daher Ehen mit traditioneller Aufgabenverteilung und hohem Einkommen in besonders hohem Maße. Dadurch, dass Frauen im Durchschnitt weniger verdienen und auch häufiger die kostenfreie Care-Arbeit übernehmen, sind es die gutverdienenden Männer, die durch die steuerlichen Vorteile profitieren. Daher werden daran anschließend der Gender Pay Gap sowie der Gender Pension Gap durch das Splitting verstärkt. Die finanzielle Abhängigkeit von Frauen von ihren Ehemännern wird begünstigt und eine gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbsarbeit unattraktiv.

Das Ehegattensplitting benachteiligt zudem moderne Lebensformen und -entwürfe und ist nicht mehr zeitgemäß. Kinder werden bei dem Modell ebenso nicht berücksichtigt.

Unsere Forderung ist daher, das Ehegattensplitting abzuschaffen und die dadurch frei werdenden Mittel in soziale oder gleichstellungsrelevante Maßnahmen wie beispielsweise die Kindergrundsicherung zu investieren.



Antragsnummer: 4

Antragsstellerin: LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Freibeträge bei der Bewilligung des Schüler- BaföGs: Berücksichtigung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende nach § 24b EStG als ungewöhnliche Belastung im Rahmen des § 25 Abs. 6 BaföG.

Adressat*innen: Ministerium für Bildung und Forschung

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird auf, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem §24b EstG im Rahmen des §25 Abs. 6 BaföG als ungewöhnliche Belastung zu berücksichtigen und den bisherigen Erlass dazu (314-42530 HH; 314 -42531/ Februar 2006) aufzuheben.

Begründung:

Eingrenzung: In diesem Antrag geht es um die Bewilligung des Schüler-BaföGs für junge Menschen, die eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder berufsbildende Schule im Sinne des § 2 BaföG besuchen. Für die Gewährung der Leistung nach dem BaföG wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt. Zur Berechnung kann ein Einkommensteuerbescheid dienen. In der Einkommensteuer wird für Alleinerziehende ein Freibetrag gewährt (Alleinerziehende Pauschale). Diese wird als Unterstützung gewährt und soll dem Umstand der einseitigen Lastenverteilung lindernd entgegenwirken. Da im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) von der Summe der Einkünfte ausgegangen werden muss, fällt diese zuvor gewährte Unterstützung bei der BaföG-Bewilligung weg. Die in § 25 Abs. 6 BaföG genannte Entlastung kommt in diesem Fall nicht zum Tragen. Entlastend wirken oder anrechnungsfrei bleiben Belastungen nach § 33b EStG. Dies sind Belastungen durch Behinderung, die Pflege von Angehörigen und den Status Hinterbliebene. Der Entlastungsbetrag wird im Steuerbescheid von der „Summe der Einkünfte“ abgezogen, darf also BaföG-rechtlich nicht gewährt werden (§21 Abs. 1 BaföG). Dies wird durch einen Erlass des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus dem Jahr 2006 untermauert, wonach es explizit untersagt ist, den Freibetrag für Alleinerziehende abzuziehen. Dort wird auf die Möglichkeit verwiesen, Kinderbetreuungskosten, die im Einkommensteuerbescheid aufgeführt werden, abzuziehen. Kinderbetreuungskosten sind aber nur bis zum 14. Lebensjahr eines Kindes steuerlich absetzbar. Der Freibetrag für Alleinerziehende wird auch über die Zeit hinaus gewährt. Im BaföG gibt es aber ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr für Abzüge. Alleinerziehende verlieren demnach die Unterstützung, die ihnen eigentlich durch das EStG zukommen sollte.

Inhaltliche Begründung: Das Risiko, der Einkommensarmut für alleinerziehende Familien verharret in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Rund 43% der alleinerziehenden Familien gelten als einkommensarm, Frauen sind in besonderer Weise davon betroffen, denn 88% der Alleinerziehenden sind Mütter.



Um alleinerziehende Familien gezielt zu unterstützen, können alleinerziehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag steuerlich geltend machen. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz 14 (EStG)¹⁵ berücksichtigt die regelmäßig höheren Lebensführungskosten von sogenannten echten Alleinerziehenden gegenüber anderen Erziehenden. Der Entlastungsbetrag liegt bei 4.008 Euro im Kalenderjahr. Grundsätzlich wird der Entlastungsbetrag über die Lohnsteuerklasse II, der Steuerklasse für Alleinerziehende, automatisch berücksichtigt. Die dadurch tatsächlich bewirkte Entlastung ist jedoch gerade für Menschen mit einem niedrigen oder mittleren Einkommen eher gering. Nach Einschätzung der Bertelsmann-Stiftung liegt die Wirkung im Monat in einem unteren zweistelligen Eurobereich. So hätten Alleinerziehende im mittleren und unteren Einkommensbereich bei einem Einkommen in Höhe von 1.750 Euro Bruttolohn eine monatliche Entlastung in Höhe von 38,58 Euro, bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro betrage die Entlastungswirkung monatlich 50,50 Euro. Die Kinder der Geringverdienenden sind es aber, die auf das Schüler-BAföG angewiesen sind, um den Abschluss einer berufsbildenden Schule zu erlangen. Die Berechnung des BAföG-Satzes sollte sich der Realität von Alleinerziehenden anpassen und den Entlastungsbetrag auch zur Berechnung des BAföG-Satzes zulassen.

Der Entlastungsbetrag wird im Steuerbescheid von der „Summe der Einkünfte“ abgezogen, darf also BAföG-rechtlich nicht gewährt werden (§21 Abs. 1 BAföG). Dies wird durch einen Erlass des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus dem Jahr 2006 untermauert, wonach es explizit untersagt ist, den Freibetrag für Alleinerziehende abzuziehen. Dort wird auf die Möglichkeit verwiesen, Kinderbetreuungskosten, die im Einkommensteuerbescheid aufgeführt werden, abzuziehen. Kinderbetreuungskosten sind aber nur bis zum 14. Lebensjahr eines Kindes steuerlich absetzbar. Der Freibetrag für Alleinerziehende wird auch über die Zeit hinaus gewährt. Im BAföG gibt es aber ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr für Abzüge.

Alleinerziehende verlieren demnach die Unterstützung, die ihnen eigentlich durch das EStG zukommen sollte.

Quellen:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/928890/24c87a4aa20f9efbf98c507ab99f96ce/WD-9-082-22-pdf.pdf>

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/juli/armutsrisiko-von-alleinerziehenden-verharrt-auf-hohem-niveau>



Antragsnummer: 5

Antragsstellerin: LAG Hessen

Antragsgegenstand:

Reformierung des Elterngeldgesetzes in Hinblick auf finanzielle Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten

Adressat*innen: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert, das Elterngeldgesetz auf seine Geschlechtergerechtigkeit hin zu prüfen, den Grundbetrag des Elterngeldes in Anlehnung an das Mutterschaftsgeld zu erhöhen, den Bezug des Basiselterngeldes auf zwei Jahre auszudehnen (sofern kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht) und die Rentenpunkte der beziehenden Person entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der Elterngeldbezug sollte auf mehrere Bezugspersonen des Kindes ausgeweitet werden können, um allen Familienmodellen damit gerecht zu werden und nicht einzelne Lebensentwürfe zu diskriminieren. Beispielsweise sollten Alleinerziehende Menschen aus dem persönlichen Umfeld einbeziehen können. Da Elterngeld basiert auf der Vorstellung, dass für Kinder mit Beginn des 2. Lebensjahres ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz stellt der Gesetzgeber gegenüber dem Kind fest. Die Kommunen haben den Auftrag diesem gerecht zu werden, kommen diesem aber, gerade in Ballungsgebieten, nur unzureichend nach. Die Folge ist, dass auf bekannte und tradierte Betreuungsmodelle im familiären Umfeld zurückgegriffen werden muss. Verlängerte Elternzeiten ohne Elterngeldbezug und erhöhte Teilzeit sind die Folgen, die gerade in hetero Beziehungen vornehmlich von Frauen getragen werden, was sich letztlich auf die finanzielle Versorgung von Frauen auswirkt. Mit der aktuellen Ausgestaltung des Elterngeldes, dass ein Kind mit dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen kann, findet der pädagogische und organisatorische Alltag keine Berücksichtigung. Selbst wenn dem Kind zum ersten Geburtstag ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht, beginnt zu diesem Zeitpunkt erst noch eine mehrwöchige Eingewöhnung mit reduzierten Betreuungszeiten, sodass die Betreuung in vollem Umfang nicht gewährleistet werden kann. Das bedeutet, dass eine Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit faktisch erst mit Abschluss der Eingewöhnungsphase möglich ist. Diese Lücke gilt es zu schließen.

Um den tradierten Formen der Übernahme von Sorgearbeit bei Eltern in hetero Beziehungen entgegenzuwirken, sollten es in Zukunft nur maximal für zwei Monate möglich sein gemeinsam Elterngeld zu beziehen. Damit würde eine Anteilige



Verteilung des Elterngeldbezugs geregelt werden, bei der im Idealfall jede Person, die Elterngeld bezieht, mindestens ein Drittel des Gesamtelterngeldbezugs übernimmt. Ziel des Gesetzes sollte die Anregung zur hälftigen Übernahme der Erziehungs- sorge und Hausarbeit in hetero Beziehungen sein. Wenn über eine gesetzliche Neuausrichtung der Elternzeit und den Bezug von Elterngeld eine gleichberechtigtere Verteilung von Sorgearbeit in hetero Beziehungen möglich wird, senkt dies auch das Diskriminierungsrisiko und Armutsrisiko bei Frauen im Rahmen von Einstellungsprozessen und hinsichtlich ihrer Vorsorgemöglichkeiten fürs Alter. Daher sollten im Rahmen der tatsächlich in Anspruch genommenen Elternzeit auch Rentenpunkte in Höhe einer Vollerwerbstätigkeit gewährt werden.

Eine Neugestaltung des Elterngeldes entlang der Bedürfnisse von Familien ist unumgänglich, um so die Gleichstellung aller Geschlechter voranzutreiben und Diskriminierung entgegenzuwirken. Das Gesetz muss daher den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien Rechnung tragen. Zum einen geht es darum im Rahmen heteronormativer Familienkonzepten die Verantwortung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Sorge- und Reproduktionsarbeit gleichmäßig zu verteilen, zum anderen braucht es aber auch die tatsächliche Anerkennung aller darüberhinausgehender Lebens- und Liebesentwürfe von Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien. Die Anerkennung von Ein-Eltern-Familien als gleichwertiges Lebensmodell und die Anerkennung der Mehrbelastung dahingehend, sollten nicht zu einem defizitären Blick auf diese führen, sondern es sollte vielmehr im Sinne eines Nachteilsausgleichs agiert werden.

Das Elterngeld orientiert sich nach wie vor vornehmlich an den Lebensrealitäten von hetero Paaren, queere Lebenskonzepte werden darin nicht berücksichtigt. Vielmehr schreibt sich auch an dieser Stelle Diskriminierung fort. Ein Elterngeldgesetz für all jene die Sorgearbeit leisten, muss verschiedenste Sorgekonzepte anerkennen, weshalb es notwendig ist zusätzlich das Abstammungsrecht zu reformieren. Das Hauptproblem von queeren Beziehungen ist nicht, dass die Verteilung Sorgearbeit entlang von heteronormativen Geschlechterarrangements zur Benachteiligung und Ausbeutung einer Person führt, denn die Sorgearbeit wird ohnehin nach anderen Kriterien aufgeteilt. Das Problem besteht vielmehr in der Unsichtbarmachung queerer Lebenskonzepte und der strukturellen Diskriminierung auf rechtlicher Ebene. Hier gilt es den Rat von Expert*innen einzuholen und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass mit dem Elterngeldgesetz Gleichberechtigung auf vielen Ebenen möglich wird. Darüber hinaus kann so auch den Lebensrealitäten und Sorgekonzepten von Regenbogen- und/oder Patchwork-Familien Rechnung getragen werden.

Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte beobachten wir mit Sorge, dass die derzeitige Ausgestaltung des Elterngeldgesetzes dazu führt, dass die private Aufteilung der Elterngeldzeiten weiter die traditionellen Rollenverteilungen zwischen den Geschlechtern aufrechterhalten bzw. verstärkt, wodurch die Vielfalt moderner Lebensentwürfe nicht ausreichend berücksichtigt und gefördert wird. Die gleichberechtigte Verteilung von Sorgearbeit ist ein Gewinn für alle. Im Folgenden legen wir zunächst den Fokus auf heterosexuelle Familien bzw. Elternteile, die alleine verantwortlich sind für ihre Kinder. Nachfolgend werden wir noch explizit auf Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien eingehen, die im



Rahmen des aktuellen Elterngeldgesetzes kaum Berücksichtigung finden. Hier muss es explizit darum gehen eine Gleichstellung zu heterosexuellen Paaren zu erreichen, die die Lebensrealitäten verschiedenster Sorgemodelle mit einbeziehen.

In vielen hetero Familien bezieht ein Elternteil, zumeist die Mütter, derzeit 12 Monate Basiselterngeld. Dem gegenüber stehen 57% aller Väter, die aktuell keine Elternzeit nehmen. Auch wenn beide Elternteile Elterngeld beziehen, sind die Bezugsmonate nicht gleichmäßig verteilt. Die durchschnittliche voraussichtliche Bezugsdauer von Elterngeld bei Männern lag 2022 deutschlandweit bei 3,6 Monaten. Die Intention des Gesetzes, gerade Väter verstärkt in Sorgearbeit einzubinden und eine geschlechtergerechte Arbeitsverteilung in der Erwerbs- und Sorgearbeit zu fördern, wird hinsichtlich des Basiselterngelds trotz der Änderungen des Gesetzes 2024 verfehlt.

Das Altersarmutsrisiko bei Frauen bleibt daher aufgrund des noch immer immensen Gender Care Gap von 43% bestehen, das bedeutet Männer leisten in heterosexuellen Beziehungskonzepten durchschnittlich 9 Stunden weniger der anfallenden Sorgearbeit pro Woche als Frauen. Der derzeitige Gender Pay Gap beträgt 18%. Die Umverteilung von Sorgearbeit muss langfristig auch eine Umverteilung des Mental Load und anderer reproduktiver Arbeit wie Haushaltstätigkeiten umfassen. Die Barmer weist zudem darauf hin, dass Mental Load ein wesentlicher Stressfaktor für Frauen in hetero Beziehungen ist und deren Gesundheit nachhaltig negativ beeinträchtigt. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe diese Verhältnisse zu verbessern.

Das derzeitige Elterngeldgesetz wird seiner Aufgabe zu einer Verbesserung der finanziellen Geschlechtergerechtigkeit beizutragen, nicht gerecht. Daher kritisieren wir den Grundbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro monatlich. Auch die Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse der letzten 12 Monate als Berechnungsgrundlage des Elterngeldes kritisieren wir. Denn es führt dazu, dass all jene, die nach der Geburt des ersten Kindes noch nicht wieder einer Lohnarbeit nachgehen konnten, bei der Geburt eines weiteren Kindes nur den Grundbetrag des Elterngeldes erhalten. Darüber hinaus sind alle Personen davon betroffen, die im Vorfeld der Elternzeit erst kurzzeitig erwerbstätig waren, wie beispielsweise Auszubildende oder Studierende.



Antragsnummer: 6

Antragsstellerin: LAG Hessen, LAG Bayern, LAG NRW und LAG Baden-Württemberg

Antragsgegenstand:

Unterstützung des Leitantes Top 4.1 „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“ der 34. Hauptkonferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

Adressat*innen: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf, den Leitanspruch „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“ der GFMK umzusetzen.

Begründung:

Begründung: Die Arbeit der bundesweiten Arbeitsgruppe Digitalisierung macht deutlich, dass Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in ihren Dienststellen bundesweit nicht flächendeckend und nicht ausreichend in die Prozesse rund um die digitale

Transformation eingebunden werden. Daraus folgt, dass aktuell keine chancengleiche Teilhabe und geschlechtergerechte Ausgestaltung der Digitalisierung stattfindet. In allen Ebenen der digitalen Transformation werden Frauen zu wenig gesehen, gehört und berücksichtigt – sie sind unterrepräsentiert und statistisch oft unsichtbar.

Es besteht ein dringender Bedarf, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Praxis in den Kommunen zu unterstützen und zu stärken. Der Leitanspruch der GFMK stützt unser Anliegen vor allem in den folgenden Punkten:

I. Geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik

- o Geschlechtergerechte Umsetzung der Nationalen Datenstrategie
- o Geschlechtergerechtigkeit als zentrales Leitbild der Datenpolitik
- o Geschlechterdifferenzierte Erhebung und Auswertbarkeit staatlicher Daten
- o Schließung gleichstellungsrelevanter Datenlücken
- o Transparente und diskriminierungsfreie Nutzung digitaler Daten
- o Entwicklung praktikabler Prüfverfahren für die Verwendung digitaler Daten
- o Die verpflichtende Einführung einer gleichstellungsorientierten Technikfolgenabschätzung entsprechend der Empfehlung des Dritten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung
- o Klare und verbindliche Standards für die Entwicklung geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier KI-Systeme
- o Förderung feministischer Initiativen zur Forschung zu KI und Entwicklung von KI



- o Einführung eines KI- und Algorithmen-Registers, das Wirkmechanismen transparent darstellt
 - o Praktische Sicherstellung von Datennutzung an Anwendung von KI-Systemen in der Wirtschaft
 - o Geschlechtergerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit als wesentliche Aspekte der nationalen Anwendung des EU Artificial Intelligence Act (AI Act bzw. KI-Verordnung)
- II. Soziale Teilhabe im digitalen Raum und Maßnahmen gegen Hatespeech sowie andere Formen digitaler Gewalt
- o Der Bund und die Länder treten Hatespeech und Silencing mit den ihnen zur Verfügung stehende Mitteln entschieden entgegen
 - o Ausbau der Arbeit von HateAid und gezielte Bekämpfung von HateSpeech
 - o Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung zu Rechten im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet
 - o Schnelle Wirksamkeit für die EU-Verordnung Digital Services Act (DSA) zur Regulierung der sozialen Medien, eine schlagkräftige Struktur für die Beaufsichtigung der Online-Plattformen und effektive Durchsetzung der Regeln des DSA.

Wie auch die GFMK stützen sich die Antragstellerinnen auf die Ausgestaltung von Digitalisierung proaktiv im Sinne des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz. Auch die LAGs begrüßen die Einrichtung einer Digitalministerkonferenz, die das Anliegen einer geschlechtergerechten Gestaltung der Digitalisierung unterstützt.



Antragsnummer: 7

Antragsstellerin: LAG Niedersachsen, LAG Nordrhein-Westfalen, KeinKompliment-Netzwerk

Antragsgegenstand:
Gesetzesinitiative gegen Catcalling

Adressat*innen: Bundesjustizministerium
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:
Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert, den Tatbestand des Catcalling in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Begründung:

„Catcalling“ ist kein Kompliment! - und mit einer entsprechenden Gesetzesänderung kann endlich eine Gesetzeslücke geschlossen werden, aufgrund derer Täter bislang die Intim- und Privatsphäre von Betroffenen verletzen können, ohne mit Konsequenzen oder Strafen rechnen zu müssen.

Unter dem Begriff „Catcalling“ sind alle sexuell konnotierten Verhaltensweisen bzw. verschiedene Arten der sexuellen Belästigung ohne Körperkontakt im öffentlichen Raum zusammengefasst, wie Pfeif- oder Kussgeräusche, aufdringliche Blicke, anzügliche, beleidigende oder obszöne Sprüche und Gesten auf offener Straße. Auch übergriffige Nachrichten auf Social Media zählen dazu. Sexuelle Belästigung ist ein bewusstes Verhalten und zielt darauf die belästigte Person zum bloßen Sexualobjekt zu degradieren und ein Macht-Ohnmachtsverhältnis herzustellen.

Verrohende Sprache ist das vielfach eingesetzte Mittel zum Zweck. Die Übergriffe ziehen für die belästigten Personen – zum überwiegenden Anteil jüngere Frauen – teilweise massive psychologische Folgen nach sich. Ekel, Abscheu und Ängste sind einige davon.

In ihrer Pressemitteilung vom 23. Januar nannte die niedersächsische Justizministerin einen Fall, in dem ein 65-jähriger Mann ein elfjähriges Mädchen auf offener Straße äußerst obszön angesprochen hatte. Vom Bundesgerichtshof wurde dies jedoch nicht als Straftatbestand der Beleidigung angesehen, so dass der Täter nicht verurteilt wurde.

So soll es nicht bleiben, denn es handelt sich dabei um ausgeübte Gewalt. Bereits die „#Me-Too“-Bewegung hat das Problem sexueller Belästigungen im Alltag (überwiegend durch Männer) in den Blick der internationalen Öffentlichkeit gerückt. Die erste Petition zum „Catcalling“ von Antonia Quell „Es ist 2020 - Verbale sexuelle Belästigung sollte strafbar sein“ wurde von knapp 70.000 Personen unterstützt. Auch der Deutsche Juristinnenbund forderte eine rechtliche Normierung berührungsloser sexueller Belästigung (DJB, 2021).



In Spanien gibt es diesbezüglich bereits eine Gesetzesänderung, die das „Catcalling“ verbietet, und sexuell konnotierte Übergriffe mit einer Geldstrafe, gemeinnütziger Arbeit oder Hausarrest von bis zu einem Monat ahndet. Wir fordern das Bundesjustizministerium auf, eine Gesetzesnovellierung vorzunehmen, die Frauen und Mädchen besser vor dieser Form von Gewalt schützt. Damit wird ein Signal in die Gesellschaft gesendet, dass der Schutz von Betroffenen und ein respektvoller Umgang im Miteinander unverzichtbar wichtig sind.

Und die aktuellen gesellschaftlichen Tendenzen zeigen: Gegenseitige Achtung ist eine Grundvoraussetzung für eine lebendige und wehrhafte Demokratie.



Antragsnummer: 8

Antragsstellerin: LAG Berlin

Antragsgegenstand:

Streichung des § 218 (StGB): Schwangerschaftsabbruch endlich legalisieren und betroffene Frauen entkriminalisieren.

Adressat*innen:

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf noch in dieser Legislatur die Empfehlung der Sachverständigenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin umzusetzen: Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft sollen rechtmäßig sein. Streichen Sie §218 aus dem Strafgesetzbuches (StGB)!

Begründung:

1. § 218 ist veraltet: Der Paragraph wurde im Jahre 1871 im Kaiserreich verabschiedet, in der Frauen keine Rechte hatten.
2. § 218 widerspricht dem Grundgesetz: Der Paragraph richtet sich gegen körperliche Autonomie und Persönlichkeitsrechte. Er greift die Würde ungewollt Schwangerer an, indem er Gebärzwang fordert.
3. § 218 ist ein Symbol für Unterdrückung von Frauen*körpern: Die Strafen für Verstöße nach §218 sind verhältnismäßig hoch (3-5 Jahre), werden aber kaum praktiziert. Es ergibt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Strafe.
4. § 218 diskriminiert auf Basis des Geschlechts: Reproduktive Selbstbestimmung ist die Grundlage geschlechtlicher Gleichberechtigung. Ohne körperliche Autonomie ist eine vollständige Emanzipation nicht möglich.
5. § 218 bevormundet: Die Zurechnungs- und Entscheidungsfähigkeit ungewollt Schwangerer wird durch die Pflichtberatung und 3-Tage-Wartezeit zwischen Beratung und Eingriff vom Staat in Frage gestellt.
6. § 218 drangsaliert Betroffene: Die aktuelle Regelung behandelt Schwangerschaftsabbrüche als Straftat, obwohl sie Bestandteil des reproduktiven Zyklus gebärfähiger Menschen sein können. In einer solch verwundbaren Situation brauchen Betroffene die bestmögliche medizinische und psychosoziale Versorgung, statt Bestrafung und Tabuisierung.
7. § 218 kriminalisiert Ärzt*innen: Ein Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung ist rechtswidrig und nur unter bestimmten Bedingungen straffrei. Ärzt*innen werden dadurch in eine juristische Grauzone gedrängt.



8. § 218 führt zur medizinischen Unterversorgung: Die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen verhindert eine optimale klinische Versorgung. Schwangerschaftsabbrüche sind nicht Bestandteil eines Medizinstudiums; Aus- und Fortbildungen, sowie Forschung werden stark eingeschränkt. Junge Ärzt*innen rücken kaum nach, die Versorgungslage in vielen Regionen Deutschlands ist besorgniserregend. Eine flächendeckende Versorgung in Deutschland gibt es nicht (mehr).
9. § 218 ist kontraproduktiv: Unzählige Studien und internationale Erfahrungen zeigen, dass die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen deren Anzahl nicht erhöht, sondern lediglich zu einer Verbesserung der Versorgung ungewollt Schwangerer führt.
10. § 218 schadet der Demokratie: Alle Personen mit Uterus und der Fähigkeit zu gebären, werden diskriminiert. Der Paragraf legitimiert Haltungen religiöser Fundamentalist*innen und Rechtsextremist*innen. Er befördert deren aggressive und belästigende Aktivitäten vor Beratungs- und medizinischen Einrichtungen.



Antragsnummer: 9

Antragsstellerin: LAG Baden-Württemberg, LAG NRW, LAG Bayern

Antragsgegenstand:

Verbesserung der Situation ungewollt Schwangerer

Adressat*innen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Bildung

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter fordert:

1. Die gesetzliche Verankerung selbstbestimmter Abbrüche außerhalb des StGB im Schwangerschaftskonfliktgesetz
2. Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unmittelbar betreffen (Ausnahme: die Möglichkeit einer Beratungspflicht)
3. Sicherung von stationären und ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines zeitnahen Schwangerschaftsabbruchs
4. Schwangerschaftsabbrüche als verpflichtendes Thema im Medizinstudium und in die Facharztweiterbildung aufnehmen

Begründung:

Wir beziehen uns auf den Beschluss, den die BuKo kommunaler Frauen- und Gleichstellungsstellen bezüglich einer Streichung selbstbestimmter Schwangerschaftsabbrüche aus dem § 218 StGB bereits in den Jahren 2021 und 2023 mit großer Mehrheit verabschiedet hat. Während der § 219 a inzwischen ersatzlos gestrichen wurde, stehen gesetzliche Änderungen beim § 218 immer noch aus.

Zu 1: Die gesetzliche Verankerung selbstbestimmter Abbrüche außerhalb des StGB im Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Keine Verankerung mehr im Strafgesetzbuch für selbstbestimmte Abbrüche, stattdessen eine Verankerung im Schwangerschaftskonfliktgesetz -

Der Paragraph 218 kriminalisiert in Deutschland seit über 150 Jahren ungewollt Schwangere und Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Er ist ein Relikt patriarchaler Kultur.

Signifikante Änderungen auf der Ebene des internationalen Rechts seit dem BGH-Urteil von 1993 fanden bislang zu wenig Berücksichtigung.



So werden die reproduktiven Rechte der Kairo-Konferenz 1994, die auch von Deutschland als Bestandteil des Menschenrechtsschutzes anerkannt werden, bei selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen hierzulande bis heute noch immer nicht genügend geachtet und durchgesetzt. Dazu zählt das Recht zur freien Entscheidung, ob, wann, mit wem, wie viele und mit welchen Mitteln jemand Kinder bekommen möchte.

Das EU-Parlament hat im Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter am 21.05.2021 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021IP0025&from=EN>, hier Seite C 456/214, unter W.1) in einer Entschließung den Bericht über „Die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen“ angenommen. Die Mitgliedstaaten werden darin dazu aufgefordert, Hindernisse für legale Schwangerschaftsabbrüche abzubauen und daran erinnert, dass Frauen Zugang zu den ihnen gesetzlich zustehenden Rechten haben müssen.

Statt das Strafrecht zu verwenden, sollten selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche u.E. besser im Schwangerschaftskonfliktgesetz verankert werden, wie dies der Deutsche Juristinnenbund fordert (Vergl. hierzu: st22-26_Policy_Paper_Schwangerschaftsabbruch.pdf 430 KB , aufgerufen am 09.03.23). Eine Streichung des Verbotes von selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen aus dem Strafgesetzbuch wäre demnach auch verfassungsrechtlich möglich. Den Ausführungen des deutschen Juristinnenbundes im o.g. Policy-Paper zum Schwangerschaftsabbruch schließen wir uns an.

Zu 2 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unmittelbar betreffen (Ausnahme: die Möglichkeit einer Beratungspflicht):

Die Bundesregierung hat im März 2023 eine Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung eingesetzt, deren Aufgabe es ist, Lösungsvorschläge zu einer Neuregelung zu erarbeiten. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Reproduktive Selbstbestimmung ist ein wichtiger Hebel zur Erreichung der Gleichstellung, viele weitere frauenbenachteiligende Bereiche, wie wirtschaftliche Abhängigkeit oder Gewalt gegen Frauen lassen sich darauf zurückführen.

Die Arbeitsgruppe 1 der Expertenkommission hat einvernehmlich festgestellt, dass die grundsätzliche Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in der Frühphase der Schwangerschaft nicht haltbar ist und die aktuellen Regelungen im Strafgesetzbuch einer "verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Prüfung" nicht Stand halten.

Den Empfehlungen der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unmittelbar betreffen schließen wir uns an. Dies bedeutet im Einzelnen¹:

REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER FRÜHPHASE DER SCHWANGERSCHAFT



- In der Frühphase der Schwangerschaft (erste Wochen nach Nidation) sollte der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit).
- Soweit der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch als rechtmäßig ansieht, ist sicherzustellen, dass Frauen den Abbruch zeitnah und barrierefrei in gut erreichbaren Einrichtungen mittels der von ihnen jeweils gewünschten und medizinisch empfohlenen Methode durchführen lassen können.

REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER MITTLEREN PHASE DER SCHWANGERSCHAFT

- In der mittleren Phase der Schwangerschaft (Ende der frühen Schwangerschaftswochen bis Lebensfähigkeit des Fetus ex utero) steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, bis zu welchem Zeitpunkt er einen Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau erlaubt (Rechtmäßigkeit) und ab welchem Zeitpunkt er einen Schwangerschaftsabbruch nicht mehr erlaubt (Rechtswidrigkeit). Je kürzer die Schwangerschaft besteht, desto eher ist ein Schwangerschaftsabbruch zulässig, und je fortgeschrittener das Gestationsalter ist, desto gewichtiger sind die Belange des Ungeborenen.
- Soweit der Gesetzgeber in der mittleren Phase der Schwangerschaft den Schwangerschaftsabbruch untersagt, muss er Ausnahmen vorsehen und den Abbruch erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit), wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft für die Frau unzumutbar ist.

REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER SPÄTPHASE DER SCHWANGERSCHAFT

- In der Spätphase der Schwangerschaft (ab extrauteriner Lebensfähigkeit des Fetus) sollte der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nicht erlauben.
- Auch in der Spätphase der Schwangerschaft muss der Gesetzgeber aber Ausnahmen vom Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vorsehen und den Abbruch erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit), wenn der Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar ist.

KONSISTENTE FOLGEREGELUNGEN IN ALLEN RECHTSGEBIETEN

- Die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den verschiedenen Phasen der Schwangerschaft sollte konsequent und folgerichtig auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung.

BERATUNG

[...] Verzichtet der Gesetzgeber auf eine Beratungspflicht [Anmerkung: dies wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen gefordert!], sollte er ein flächendeckendes, niedrigschwelliges, barrierearmes und vielsprachiges Beratungsangebot vorhalten,



das Frauen kostenfrei und im Wege eines Rechtsanspruchs zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber sollte erwägen, bei einem freiwillig wahrzunehmenden Beratungsangebot eine Informationspflicht für Ärzt*innen gegenüber ihren Patientinnen über das bestehende Beratungsangebot vor jedem Schwangerschaftsabbruch festzulegen.

STRAFRECHTLICHE REGELUNGEN

- Soweit der Gesetzgeber Schwangerschaftsabbrüche in der mittleren Phase und in der Spätphase der Schwangerschaft nicht erlaubt, liegt es in seiner Einschätzungsprärogative, dies kriminal-strafrechtlich abzusichern. Alternativ kommen Regelungen in anderen Rechtsgebieten, insbesondere berufsrechtliche Regelungen nach dem Vorbild anderer Rechtsordnungen, in Betracht.
- Erforderlich ist die Kriminalisierung nicht selbstbestimmter und unsicherer Abbrüche. Unter Strafe zu stellen ist deshalb
 - die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen der Schwangeren,
 - die Nötigung einer Frau zur Vornahme oder Unterlassung eines Schwangerschaftsabbruchs,
 - die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch nicht qualifizierte Personen und
 - vorsätzliche und fahrlässige Schädigungen des Ungeborenen durch Dritte.

AUFKLÄRUNGS- UND PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Um Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, sollten Maßnahmen zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften ergriffen werden. Es wird empfohlen, Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zu stärken. Dazu gehört u.a., den kostenfreien Zugang zu Verhütungsmitteln auch nach dem Ende des 22. Lebensjahres zu ermöglichen.

Zu 3 Sicherung von stationären und ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines zeitnahen Schwangerschaftsabbruchs

Die parallel zur Expertenkommission im Auftrag des deutschen Bundestags erstellte Elsa-Studie stellt im Rahmen der quantitativen und qualitativen Studien fest, dass die Versorgungssituation in vielen Regionen Deutschlands schlecht ist. Durch die Studie wurde festgestellt, dass mehr als 40% der Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, mindestens eine Barriere bzgl. der Verfügbarkeit und/oder Erreichbarkeit erlebt haben.² Das heißt, sie hatten mehr als eine Einrichtung kontaktiert; fanden es eher/sehr schwer, eine Einrichtung zu finden; die Entfernung betrug mehr als 50 km; oder waren eher/sehr schlecht erreichbar. Jede 5. Frau (20,4 %) berichtet von mehr als einer Barriere in der Verfügbarkeit und/oder Erreichbarkeit.

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz ist festgelegt, dass die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher zu stellen haben. Dies ist in Deutschland vor allem im ländlichen Raum, aber auch zunehmend in größeren Städten nicht



gewährleistet. Es gibt keine einheitlichen Verfahren, und Schwangere, die einen Abbruch durchführen lassen möchten, werden teils an Praxen und Kliniken verwiesen, die weit von ihrem Wohnort entfernt sind und in anderen Bundesländern liegen– das halten wir für unzumutbar. Gerade außerhalb der Ballungsgebiete ist die Versorgungslage vielfach verheerend.

Die Zahl der Versorgungseinrichtungen sinkt seit Jahren kontinuierlich. Verzeichnete das Statistische Bundesamt im Jahr 2003 noch etwa 2.050 Praxen und Kliniken, die den Eingriff durchführten, waren es Ende 2021 nur noch 1.029. Das entspricht einem Rückgang um 50%.³

Die Elsa-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 65 % der Anbieter*innen von Schwangerschaftsabbrüchen bereits Stigmatisierung im Zusammenhang mit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erlebt haben⁴ was sicherlich mit der Kriminalisierung von Abbrüchen im Zusammenhang steht. Die Situation spitzt sich künftig weiter zu, da viele Ärzt*innen aus der 68er-Zeit, die bisher aus politischer Überzeugung Abbrüche angeboten haben, sukzessive in Rente gehen.

Auch Krankenhäuser ziehen sich aus dem Kreis der Versorgungseinrichtungen zurück: Das Recherche-Netzwerk Correctiv veröffentlichte im März 2022 Zahlen, wonach in nur rd. 38 % aller öffentlichen Krankenhäuser (mit gynäkologischer Abteilung) Abbrüche nach Beratung durchgeführt werden. Für betroffene Frauen ist dies ein verheerendes Signal.⁵

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, ein Konzept zur Sicherung einer lückenlosen Versorgung mit Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche zeitnah durchführen, zu erstellen.

Zudem gelten in den Bundesländern unterschiedliche Auflagen für Praxen und Kliniken, die Abbrüche anbieten möchten. Praxen sehen sich teils mit erheblichen Auflagen und Hürden konfrontiert, die (z.B. für ambulante Formen eines Abbruchs oder in der Abrechnung des Eingriffs) vereinfacht werden könnten, um mehr Praxen zu gewinnen, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

Wir fordern die Durchsetzung des Sicherstellungsauftrages mittels einer systematischen Bedarfsplanung und statistischen Erfassung der Bedarfslage, sowie die Übernahme der Kosten aller Schwangerschaftsabbrüche in das Leistungspflichtangebot der gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie Beihilfestellen, um die Kostenübernahme bundesweit einheitlich zu regeln.

Zudem können die Bundesländer für Rechtssicherheit sorgen und zum einen Hemmnisse abbauen, um ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen, zum anderen zumindest Krankenhäuser mit staatlicher Trägerschaft dazu anhalten, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

Zu 4: Schwangerschaftsabbrüche als verpflichtendes Thema im Medizinstudium und in die Facharztweiterbildung aufnehmen

2023 wurden, laut statistische Bundesamt 106.000 Schwangerschaften



abgebrochen⁶, es ist einer der häufigsten medizinischen Eingriffe überhaupt in Deutschland.

Viele Mediziner*innen scheuen sich, den Eingriff anzubieten, aufgrund der Auflagen, aber auch aufgrund der rechtlichen Stigmatisierung und den strafrechtlichen Voraussetzungen.⁷

An Universitäten wird das Thema kaum gelehrt. Abtreibungen sind nach wie vor kein Pflichtbestandteil der Facharztweiterbildung. Dabei sind Abbrüche und alle Folgen, die damit zusammenhängen können, ein umfassender medizinischer Bereich! Daher sollten medizinische, rechtliche, rechtspolitische sowie allgemeinethische Fragen im Spannungsfeld rund um den Schwangerschaftsabbruch Teil der Ausbildung sein.

Wir fordern, operative und medikamentöse Methoden für den Schwangerschaftsabbruch als verpflichtendes Thema im Medizinstudium und in die Facharztweiterbildung aufzunehmen, und - als Teil der Praxis-Zulassungsvoraussetzungen - regelmäßige Fortbildungen für Fachärzt*innen und niedergelassene Ärzt*innen zu implementieren.

Quellen:

1 Unter diesem Punkt 1 wird aus dem Bericht der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungs-medizin zitiert: Bericht der Kommission zur Reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Kurzbericht, S. 23 ff, <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/kurzbericht-kommission-rsf.pdf>, letzter Aufruf 27.5.24

2 Vgl. hierzu: Fact Sheet: Barrieren in der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbruch aus der Perspektive von Frauen mit ungewollten abgebrochenen Schwangerschaften, April 2024, S. 21

3 Vgl. hierzu: BR24 NEWSLETTER (2023/1): Strafrechtler: Abschaffung von Abtreibungsparagraf §218 möglich <https://www.br.de/nachrichten/bayern/strafrechtler-abschaffung-von-abtreibungsparagraph-218-moeglich,TSo2BSh>, aufgerufen am 09.03.2023)

4 Vgl. hierzu: Fact Sheet: Barrieren in der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbruch aus der Perspektive von Frauen mit ungewollten abgebrochenen Schwangerschaften, April 2024, S. 41

5 CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gGmbH: Datenbank zu Schwangerschaftsabbrüchen. Welche öffentlichen Kliniken keine Abbrüche durchführen, <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2022/03/03/keine-abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/>, letzter Aufruf 27.5.24



6 Statistisches Bundesamt: Gesundheit. Schwangerschaftsabbrüche, 24.4.2024, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html, letzter Aufruf 27.5.24

7 Vgl. hierzu: Marie Blöcher, Lucie Kluth, Panorama3 (2021/5): Immer weniger Ärzt:innen bieten Schwangerschaftsabbrüche an, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Immer-weniger-Aerztinnen-bieten-Schwangerschaftsabbruecheanabtreibung144.html>, aufgerufen am 09.03.23)



Antragsnummer: 10

Antragsstellerin: Bundesministerium für Gesundheit

Antragsgegenstand:

Ausreichende Versorgung für Familien bei der Geburtshilfe und bessere Rahmenbedingungen für Hebammen, um diese Versorgung sicherzustellen

Adressat*innen: LAG Nordrhein-Westfalen und LAG Saarland

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter fordert, in Anlehnung an die Forderungen des Deutschen Hebammenverbandes*1:

1. Arbeitsbedingungen in Kliniken verbessern
2. Neue Versorgungsformen und ambulante Hebammenhilfe
3. Eine Neubewertung der Abrechnungspauschalen für die Geburtshilfen
4. Eine nachhaltige Lösung der Haftpflichtproblematik
5. Regelmäßige Statistiken zur Hebammenversorgung
6. Ein Geburtshilfe-Stärkungsgesetz für eine bessere Versorgung
7. Anpassung des Entwurfes des Aktionsplans der Bundesregierung zum Nationalen Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ (Fassung vom 13.7.2023)
8. Anpassungen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG)

*1: Unsere Ziele – unsere Forderungen, Internetseite des Deutschen Hebammenverbandes: <https://www.unsere-hebammen.de/themen/ziele-forderungen/> (letzter Aufruf 21.5.2024)

Begründung:

Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionspartner neben dem nationalen Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ sich darauf verständigt, einen Personalschlüssel für eine Eins-zu-eins-Betreuung durch Hebammen während wesentlicher Phasen der Geburt einzuführen, den Ausbau hebammengeleiteter Kreißsäle zu fördern und die Möglichkeit und Vergütung zur ambulanten, aufsuchenden Geburtsvorsorge und Geburtsnachsorge für angestellte Hebammen an Kliniken zu schaffen.²

Aktuelle Gesetzesentwürfe und Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stehen jedoch diesen Zielen an mehreren Stellen diametral entgegen, was sich unmittelbar auf den Handlungsspielraum der Länder für eigene Maßnahmen sowie auf die Versorgung in den Kreißsälen, Pränatal- und Wöchnerinnenstationen sowie auf die Situation der Hebammen auswirkt.

Seit Jahren nimmt die Zahl der Geburtshilfestationen und Kreißsäle bundesweit in einem ungesteuerten Prozess ab.³ Die verbleibenden leiden unter Überlastung und dem daraus resultierenden Personalschwund. Eine flächendeckende



Versorgung ist vielerorts nicht mehr gewährleistet. Es sind grundlegende strukturelle Probleme, die zu dieser Entwicklung führen und die dringend angegangen werden müssen

Zu 1: Arbeitsbedingungen in Kliniken verbessern⁴

Fast die Hälfte der im Kreißaal tätigen Hebammen betreut häufig drei Frauen parallel, fast zwei Drittel der Hebammen müssen regelmäßig Vertretungen übernehmen. Sie können Pausen nicht einhalten und leisten viele Überstunden. Auch werden sie vielfach für fachfremde Aufgaben eingesetzt. Freiwerdende Stellen werden in Kliniken oftmals nicht nachbesetzt und immer mehr Kreißsäle schließen ganz oder teilweise ihre Türen. Schwangere weichen dann notgedrungen in umliegende Kliniken aus, die in den meisten Fällen jedoch kein zusätzliches Personal eingestellt haben.

Damit sich die Qualität in der Geburtshilfe verbessert, müssen die Kliniken ausreichend Hebammen einstellen und diese entsprechend ihrer Ausbildung einsetzen. Nur so ist sichergestellt, dass jede Frau die Betreuung erhält, die sie benötigt und wünscht.

Zu 2: Neue Versorgungsformen und ambulante Hebammenhilfe⁵

Um gesunde Schwangere wohnortnah versorgen zu können, sollten Modellprojekte wie z. B. Geburtshäuser, Hebammenzentren oder hebammengeleitete Kreißsäle gefördert werden. Für eine ambulante Hebammenversorgung sind zudem gesetzliche Vorgaben und in strukturschwachen Regionen finanzielle Förderungen notwendig.

Wenn Geburtskliniken geschlossen werden, müssen vorher regionale Konzepte erarbeitet werden, die die fehlenden Geburtsorte ausgleichen. Das bedeutet, die umliegenden Kliniken personell und räumlich entsprechend zu erweitern und mit Hebammenstellen zu besetzen, bevor Standorte geschlossen werden.

Zu 3: Eine Neubewertung der Abrechnungspauschalen für die Geburtshilfen⁶

Spontangeburt dauern unterschiedlich lange und bedürfen individueller, intensiver Betreuung. Der Personalaufwand dafür ist hoch, wird derzeit aber nicht leistungsgerecht abgebildet. Das kann zu finanziellen Problemen für die Kliniken führen.

Notwendig sind veränderte Abrechnungspauschalen (G-DRG) in der Geburtshilfe, um einen Anreiz für eine physiologische Geburt (also spontan und ohne fremdes Eingreifen) zu bieten. Die erforderliche und geleistete Hebammenbetreuung muss dabei berücksichtigt werden. Die Finanzierung muss so gestaltet sein, dass sie einen klaren Anreiz für die personalintensive Eins-zu-Eins Betreuung schafft und die Geburtshilfe wirtschaftlich attraktiv für eine Klinik macht.



Zu 4: Eine nachhaltige Lösung der Haftpflichtproblematik⁷

Die Haftpflichtprämien steigen stetig und sind z.B. am 1. Juli 2017 von 7.638,94 Euro auf 12.659,28 Euro für freiberufliche Hebammen, die Geburtshilfe anbieten gestiegen. Eine Auswahl an Versicherungsangeboten gibt es nicht. Trotz Sicherstellungszuschlag bleibt ein Selbstbehalt für die Hebammen, der mit jeder jährlichen Prämienerrhöhung steigt.

Notwendig ist eine tragfähige und zukunftssichere Lösung der Haftpflichtproblematik, z.B. einen Haftungsfonds und eine Haftungshöchstgrenze für Hebammen.

Zu 5: Regelmäßige Statistiken zur Hebammenversorgung⁸

Notwendig ist eine bundeseinheitliche Statistik, die über die Versorgung mit Hebammenhilfe Auskunft geben. Dies beinhaltet u.a. Erhebungen über den Bedarf an Studienplätzen, an benötigten Hebammen zur Umsetzung der Eins-zu-Eins-Betreuung und dem Gesamtbedarf an Hebammen in Deutschland, um eine ausreichende Versorgung aller Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen mit Hebammenhilfe sicherzustellen. Zudem bedarf es eines Gutachtens des Sachverständigenrates zur Personalentwicklung im Gesundheitswesen, das die demografische Entwicklung einschließt.

Zu 6: Ein Geburtshilfe-Stärkungsgesetz für eine bessere Versorgung

Um eine familienorientierte, individuelle und sichere Betreuung von Frauen und ihren Kindern während der Geburt in Deutschland nachhaltig sicherzustellen, bedarf es verschiedener effektiver Maßnahmen, die in ein Geburtshilfe-Stärkungsgesetz für den klinischen Bereich münden sollten. 9 Viele der oben aufgeführten Aspekte könnten hier Eingang finden.

Besonders zu erwähnen sind folgende Aspekte, die hier mit aufgenommen werden sollten¹⁰:

- Eine bessere Finanzierung der Geburtshilfe
- Eine Eins-zu-Eins-Betreuung während der Geburt
- Transparente Betreuungsschlüssel die Verfahrensabläufe in der Geburtshilfe sichern
- Feste Qualitätsstandards
- Eine nachhaltige Entwicklung

Zu 7: Anpassung des Entwurfes des Aktionsplans der Bundesregierung zum Nationalen Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ vom 13.7.2023



Der Aktionsplan benennt ausschließlich Maßnahmen, die in der Verantwortung der Bundesregierung liegen. Dies reicht nicht aus! Das Nationale Gesundheitsziel kann nur durch ein langfristiges, strategisch planvolles Vorgehen auf Bundes- und Landesebene unter Einbeziehung verschiedener Ministerien und Akteur*innen erzielt werden.¹¹

Die BAG empfiehlt, eine Koordinierungsstelle beim Bundesgesundheitsministerium einzurichten, die die Aktivitäten der Bundesregierung insbesondere der Ministerien BMG, BMFSFJ, BMAS, BMBF bündelt. Diese Kommission könnte die umfassende Einbeziehung von Kommunen, Frauenverbänden, Berufsverbänden, Betroffenengruppen und zivilgesellschaftlicher Vertretungen in den Gesamtprozess sicherstellen.

Auf die Stellungnahme der BAG vom 12.9.2023 an das Ministerium für Gesundheit zum Aktionsplan wird verwiesen

(https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/2023-09/stellungnahme_akti-onsplan_gesundheit_rund_um_die_geburt.pdf)

Zu 8: Anpassungen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG)

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die klinische Versorgungslandschaft der Bundesrepublik grundlegend reformieren sowie die Verzahnung der ambulanten und klinischen Versorgung vorantreiben möchte.

Allerdings ist das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) - und da schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes (DHV) vom 29.4.2024 an - für die klinische Geburtshilfe nicht nur enttäuschend, sondern auch schädlich.¹²

Im Gesetzentwurf fehlt die Benennung erforderlicher Voraussetzungen, um die notwendige Reform der klinischen Geburtshilfe voranzutreiben.¹³ Es fehlt an Grundlagen, um die existierenden wirtschaftlichen und qualitativen Fehlanreize zu beheben sowie die flächendeckende Versorgungssicherheit für Mutter und Kind wiederherzustellen. Es reicht nicht, eventuelle Reformen auf den neu zu gründenden Ausschuss zur Weiterentwicklung von Leistungsgruppen zu vertagen. Auch die geplante Vorhaltefinanzierung ist weiterhin Fallzahlen-bezogen und löst damit nicht das Grundproblem der Finanzierung der Geburtshilfe.

Die größten inhaltlichen Lücken für die Geburtshilfe liegen bei der Sicherstellung der Eins-zu-eins-Betreuung und der notwendigen Stärkung der physiologischen Geburt. Auch die Herausforderung, die Betreuung physiologischer Geburten adäquat in DRGs und Qualitätssicherungssystemen abzubilden, wird nicht adressiert. Die zugrunde gelegte Leistungsgruppe "Geburt" aus NRW befasst sich nicht mit den dafür notwendigen Voraussetzungen, sondern schreibt den Status Quo fort.



Da sich die Situation für die klinische Geburtshilfe immer weiter zuspitzt, ist es erforderlich, die notwendigen Weichen unmittelbar zu stellen, um weitere Kreißaalschließungen und wachsende Versorgungslücken, sowie traumatisierende Geburtserfahrungen und Arbeitsbedingungen zu verhindern. Die Chancen der großen Krankenhausreform dürfen für die Geburtshilfe nicht verschenkt werden.

Um dies im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu erreichen, werden zwei prioritäre Ergänzungen im Gesetzestext vorgeschlagen: Die gesetzliche Verankerung von Hebammenkreißsälen sowie die Beteiligung von Hebammen im Ausschuss für Leistungsgruppen.

Es ist zudem eine sinnvolle Verzahnung des ambulanten und des klinischen Sektors notwendig. Auch hier bleibt ein großes Potential für die Versorgung in der Reform der Krankenhausversorgung bislang ungenutzt.

2 Vgl. hierzu: Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag 2021– 2025 zwischen der SPD/ Die Grünen und der FDP, S. 66f, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, letzter Aufruf 22.5.24

3 Vgl. hierzu: Deutschlandfunk: Immer weniger Geburtshilfe-Stationen – viele Regionen bereits ohne Kreißaal <https://www.deutschlandfunk.de/immer-weniger-geburtshilfe-stationen-viele-regionen-bereits-ohne-kreissaal-100.html>, letzter Aufruf 25.5.24

4 Siehe auch Internetseite des DHV: <https://www.unsere-hebammen.de/hintergruende/aktuelle-herausforderungen/>, letzter Aufruf 22.5.24

5 Vgl. hierzu: Unsere Ziele – unsere Forderungen, Internetseite des Deutschen Hebammenverbandes: <https://www.unsere-heb-ammen.de/themen/ziele-forderungen/>, letzter Aufruf 21.5.2024

6 Vgl. hierzu: Unsere Ziele – unsere Forderungen, Internetseite des Deutschen Hebammenverbandes: <https://www.unsere-heb-ammen.de/themen/ziele-forderungen/>, letzter Aufruf 21.5.2024

7 Vgl. hierzu: GKV-Spitzenverband: Zahlen, Daten, Fakten zu freiberuflichen Hebammen: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/23-11-22_ZDF_Hebammen.pdf, 11/2023, letzter Aufruf 25.5.2024

8 Vgl. hierzu: Unsere Ziele – unsere Forderungen, Internetseite des Deutschen Hebammenverbandes: <https://www.unsere-heb-ammen.de/themen/ziele-forderungen/>, letzter Aufruf 21.5.2024

9 Deutscher Hebammenverband e. V.: Eckpunkte für ein Geburtshilfe-Stärkungsgesetz im klinischen Bereich, Fassung 02/2020, <https://www.unsere->



hebammen.de/w/files/kampagnenmaterial/20200212_eckpunkte-geburtshilfe-staerkungsgesetz-hebam-menverband_final.pdf, letzter Aufruf 22.5.24

10 Deutscher Hebammenverband e. V.: Unsere Ziele – unsere Forderungen, <https://www.unsere-hebammen.de/themen/ziele-forderungen/>, letzter Aufruf 22.5.24

11 Vergleiche hierzu: Stellungnahme der BAG zum Aktionsplan der Bundesregierung zum Nationalen Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ vom 12.9.2023, S. 2f, https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/2023-09/stellungnahme_aktionsplan_gesundheit_rund_um_die_geburt.pdf, , letzter Aufruf 22.5.24

12 Vgl. hierzu: Statement zum Krankenhausverbesserungsgesetzes (KHVVG) der Präsidentin Ulrike Geppert-Orthofer vom DHV: KHVVG: Ein empfindlicher Rückschritt für die Geburtshilfe, <https://hebammenverband.de/pressestatement-khvvg-ein-empfindli-cher-rueckschritt-fuer-die-geburtshilfe>, letzter Aufruf 22.5.24

13 Vgl. hierzu und zu folgenden: Deutscher Hebammenverband e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen, 29.04.2024, https://hebam-menverband.de/wp-content/uploads/2024/04/2024_04_29-DHV-SteNa-KHVVG.pdf, letzter Aufruf 22.5.24



Antragsnummer: 11

Antragsstellerin: LAG Baden-Württemberg und der LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Bundesgesetzliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln und Ausbau von, für alle zugängliche, Verhütungsberatung

Adressat*innen: Bundesregierung hier zuständige Bundesminister*innen / Bundesministerien

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung erneut auf, auf Basis der Ergebnisse des Modellprojektes biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung, die Sozialgesetzbücher II, III und XII dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben, vom Staat übernommen werden.

Zusätzlich wird die Weiterentwicklung und der Ausbau von für alle zugänglicher Verhütungsberatung gefordert, um so Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte zu stärken.

Die Bundessprecherinnen der BAG treten hierzu in Kontakt mit den zuständigen Bundesministerien. Ziel ist der kostenfreie Zugang zu Verhütungsmitteln für Menschen mit geringen Einkommen. Die BAG fordert die zuständigen Bundesministerien auf, eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Begründung:

Dieser Antrag hat eine Vorgeschichte die ins Jahr 2006 zurückreicht:

Bisher gab es BuKo Beschlüsse aus den Jahren 2006, 2008, 2010 und 2021 zum Thema:

2021: 26. Buko aus Flensburg

2010: 20. Buko in Wuppertal

2008: 19. Buko in Frankfurt am Main

2006: 18. Buko in Köln

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) am 1. Januar 2004 ist das Menschenrecht auf Familienplanung nicht mehr für alle Menschen gewährleistet. Benachteiligt sind vor allem Frauen und Männer, die Sozialhilfe, seit 2005 Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. seit 2023 Bürgergeld beziehen. Deren finanzielle und rechtliche Situation hat sich durch das GMG enorm verschlechtert.

Die gesetzlich verankerte Hilfe zur Familienplanung nach §36

Bundessozialhilfegesetz wurde durch das neue Gesetz indirekt ausgehebelt. Denn laut GMG werden nur noch Leistungen gewährt, die „den Leistungen der



gesetzlichen Krankenversicherung“ (§ 52 Abs.1 SGB XII) entsprechen. Das bedeutete, dass Frauen ab dem 20. Lebensjahr keine Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel erhalten, also keine Hilfe zur Familienplanung.

Durch die Einführung des Arbeitslosengelds II (ALG II) 2005 bzw. dem Bürgergeld 2023 hat sich diese Situation für arbeitslose Menschen weiter verschärft. Die nettolohnabhängige Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Unter dem Begriff ALG II bzw. Bürgergeld tritt bereits im zweiten Jahr der Arbeitslosigkeit die Sozialhilfe in Kraft. Dadurch hat sich die Zahl der Menschen, die mit extrem wenig Geld auskommen müssen, deutlich erhöht. Und damit auch die Zahl derjenigen, die kein Geld für Verhütungsmittel haben.

Der Regelsatz der Sozialhilfe gilt seit 2005 auch für das ALG II bzw. das Bürgergeld. Doch auf die Hilfe zur Familienplanung besteht kein Rechtsanspruch mehr. Und im Regelsatz sind Kosten für Verhütungsmittel nicht berücksichtigt. Für einen alleinstehenden Erwachsenen beträgt der Regelsatz in 2024 pro Monat 563 Euro. Für Gesundheitsvorsorge (z.B. Zuzahlungen, Medikamente, Hygieneartikel) sind darin lediglich 17 Euro bis 21 Euro berechnet. Verhütungsmittel werden nicht extra berücksichtigt, können aber von diesem geringen monatlichen Betrag nicht bezahlt oder angespart werden.

Die Pille kostet 2024 ca. 22,00 Euro monatlich, für eine Hormonspirale fallen einmalige Kosten von ca. 450,00 Euro an. Eine Kupferspirale kostet ca. 270,00 Euro. Hinzu kommen die Ultraschalluntersuchungen alle sechs Monate, um sichere Empfängnisverhütung zu gewährleisten.

Der § 49 Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermöglicht zwar grundsätzlich die Übernahme der ärztlich verordneten Verhütungsmittel, doch diese hat dem GMG zu entsprechen. Zwei gegensätzliche rechtliche Bestimmungen, was zur Folge hat, dass viele Kommunen darauf verweisen, dass das Gesundheitsmodernisierungsgesetz über der Sozialgesetzgebung stehe und deshalb die Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel verweigern. Andere hingegen übernehmen die Kosten weiterhin, jedoch ohne verbindliche Rechtsgrundlage und damit auch ohne Rechtsanspruch der Betroffenen. Einige Bundesländer (z.B. Berlin) haben sich ausdrücklich für die Beibehaltung einer Hilfe zur Familienplanung entschieden und gewähren diese flächendeckend. In anderen wird sie weitgehend abgelehnt.

Damit ist die Hilfe zur Familienplanung zur freiwilligen Leistung der Kommunen und Kreise geworden, die nach sehr unterschiedlichen Vorgaben Hilfe gewähren oder - je nach Kassenlage - zeitlich befristete Projekte ins Leben rufen. Menschen mit wenig Geld können sich ärztlich verordnete Verhütungsmittel oft nicht leisten. Folge ist häufig, dass auf Verhütung ganz verzichtet oder auf kostengünstige, aber unsichere Methoden ausgewichen wird. Besonders betroffen davon sind vor allem Frauen, weil sie in Partnerschaften und Familien persönlich und finanziell immer



noch überwiegend für die Empfängnisverhütung verantwortlich sind und ggf. die Belastungen einer ungewollten oder ungeplanten Schwangerschaft tragen.

Eine selbstbestimmte Familienplanung ist ein Menschenrecht! Ohne kostenfreien Zugang zu geeigneten, sicheren Verhütungsmitteln, ist Familienplanung aber nicht möglich.

Das vom Bundesfamilienministerium geförderte biko-Modellprojekt hat drei Jahre lang (2016-2019) in sieben Städten die gute Praxis der Kostenübernahme über Schwangerschaftsberatungsstellen erprobt. Im Juni 2019 endete das Modellprojekt biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung, das vom pro familia Bundesverband durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse wurden im September 2019 von pro familia vorgestellt. Sie bestätigen den hohen Bedarf und die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung:

Modellprojekt biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung

In diesem Modellprojekt wurde die Kostenübernahme von verschreibungspflichtigen Verhütungsmitteln über Schwangerschaftsberatungsstellen erprobt. Die Ergebnisse bestätigen, dass ein Bedarf an Kostenübernahmen von Verhütung für Frauen mit wenig Geld besteht.

Zentrale Empfehlungen um das Menschenrecht auf Familienplanung umfassend umsetzen, die aus dem Abschlussbericht des Modellprojekt biko abgeleitet wurden:

- Der aktuell ungleiche Zugang zu Kostenübernahmen für Verhütungsmittel (sog. „Postleitzahlen-Lotterie“, da einige Kommunen selbst finanzierte Kostenübernahmeprojekte haben und andere nicht) muss überwunden werden. Im Sinne des Rechts auf Familienplanung sollte für Frauen mit wenig Geld eine bundeseinheitliche Lösung entwickelt werden.
- Der Zugang zur Kostenübernahme sollte Frauen im Transferleistungsbezug und Frauen mit vergleichbar geringem Einkommen zugänglich sein. Für diese Gruppe konnte im Modellprojekt ein dringlicher Handlungsbedarf festgestellt werden.
- Die gesamte Palette der verschreibungspflichtigen Verhütungsmittel und die dafür notwendigen ärztlichen Leistungen sollten von der Kostenübernahme abgedeckt werden. Verschreibungspflichtige Verhütungsmittel werden am häufigsten angewendet und sind am kostenintensivsten.
- Das Kostenübernahmeverfahren sollte für die Frauen niedrigschwellig, unbürokratisch und stigmatisierungsfrei sein. Den im Modellprojekt identifizierten Barrieren sollte durch eine bundesweite Regelung mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden.



- Die Verhütungsberatung sollte durch eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit von gynäkologischen Praxen, Apotheken und Schwangerschaftsberatungsstellen gemeinsam weiterentwickelt werden.

Im abschließenden FAZIT wird festgestellt:

Die Auswirkungen einer Gesundheitspolitik, die die Finanzierung von Verhütung als privates Problem und Frage der individuellen Lebensführung betrachtet, tragen überwiegend Frauen: Sie werden erfinderisch im Verhütungsverhalten, sie gehen gesundheitliche Risiken ein oder setzen aufs Spiel, dass sie ungewollt oder ungeplant schwanger werden. Biko-Nutzerinnen haben betont, warum ihnen sichere Verhütung in der aktuellen Lebensphase sehr wichtig ist: Weil sie bspw. noch in der Ausbildung sind, weil sie bereits Kinder versorgen und sich keine weiteren leisten können, weil sie sich in belastenden Lebenssituationen befinden und sich nicht um ein Kind kümmern können oder weil sie schon einmal in ihrem Leben ungewollt schwanger waren. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie lieber selbstbestimmt und sicher verhüten möchten, anstatt einen Schwangerschaftskonflikt mit sich und dem Partner riskieren zu wollen. Darüber hinaus wurde von den biko-Nutzerinnen das Angebot der Verhütungsberatung genutzt, Fragen zu stellen, Themen rund um Sexualität, Partnerschaft und Gesundheit zu besprechen und um letztlich eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können.

Die Autorinnen des internen Rechtsgutachtens kommen zum Schluss: „Das Ergebnis des biko-Abschlussberichts, dass gerade Frauen mit geringem Einkommen oder im Sozialleistungsbezug nicht die Verhütung ihrer Wahl wählen können bzw. sie aus Kostengründen sogar auf Verhütung verzichten, ist eine Diskriminierung von Frauen, der Deutschland nach seinen CEDAW-Verpflichtungen wirksam entgegenwirken muss, sei es gesetzgeberisch oder exekutiv.“ (Wersig/Dern 2019)

Verhütung und Familienplanung ist Lebensplanung. Der Zugang zu Verhütung wirkt sich direkt und indirekt auf verschiedene Lebensbereiche und deren Gestaltungsmöglichkeiten aus. Ein Angebot der Kostenübernahme muss daher nicht nur wohnortunabhängig, sondern auch kontinuierlich und verlässlich für Menschen während ihrer gesamten reproduktiven Lebensphase verfügbar sein. Es bedarf somit eines bundesweiten Rechtsanspruches, der im Gegensatz zu kommunalen, freiwilligen Leistungen für die Frauen unabhängig vom Wohnort bekannt und über das ganze Jahr zugänglich ist.

Zusammen mit der Weiterentwicklung und dem Ausbau von für alle zugänglichen Verhütungsberatung können somit Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechten gestärkt werden.



Als erster Schritt wurde im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“, auf Initiative des BMFSFJ, die Altersgrenze für die Kostenübernahme verschreibungspflichtiger Verhütungsmittel bei der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) seit dem 1. März 2019 vom 20. Lebensjahr auf das 22. Lebensjahr angehoben.

Ein darüberhinausgehender gesetzlicher Anspruch auf Kostenübernahme besteht jedoch immer noch nicht. Die Regierungsparteien hatten 2021 in ihrem Koalitionsvertrag in Aussicht gestellt: „Wir wollen Krankenkassen ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienenden werden die Kosten übernommen.“

Der UN-Frauenrechtsausschuss hat Deutschland im Jahr 2023 zum wiederholten Mal aufgefordert, erschwingliche, moderne Verhütungsmittel für alle Frauen und Mädchen im gebärfähigen Alter zugänglich zu halten, gegebenenfalls kostenlos, insbesondere für Frauen und Mädchen ohne ausreichende finanzielle Mittel.

Im Februar 2024 haben sich 36 Verbände und Organisationen schriftlich an die Mitglieder des Deutschen Bundestags sowie Minister Karl Lauterbach und Ministerin Lisa Paus gewandt und diese Forderung gemeinsam formuliert.

Damit die Möglichkeit zu verhüten, nicht länger von finanziellen Ressourcen oder vom Wohnort abhängig ist, fordern wir als BAG die Bundesregierung auf, umgehend eine Lösung zur Übernahme der Kosten ärztlich verordneter Verhütungsmethoden für Menschen mit geringen Einkommen zu finden.



Antragsnummer: 13

Antragsstellerin: LAG Berlin und LAG Hessen

Antragsgegenstand:

In Umsetzung der Istanbul-Konvention mit dem Gewalthilfegesetz geschlechtsspezifische Gewalt zügig und wirkungsvoll bekämpfen.

Adressat*innen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesregierung

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das BMFSFJ und die Bundesregierung auf, mit dem angekündigten Gewalthilfegesetz die Istanbul-Konvention wie im Koalitionsvertrag vereinbart konsequent und wirksam umzusetzen: Mit einem Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt.

Um diesen flächendeckend, in Ballungszentren ebenso wie in ländlichen Regionen, zu verwirklichen, wird die Bundesregierung zur Formulierung verbindlicher und messbarer

- Bundesweite Mindeststandards zur Versorgungsdichte und -kapazität von Schutz- und Beratungsangeboten
- Bundesweite Mindeststandards zur Versorgungsqualität von Schutz- und Beratungsangeboten (Mindeststandards für personelle Ausstattung, Erreichbarkeit) aufgerufen.

Ebenso muss das Gewalthilfegesetz von einer kostendeckenden Finanzierungsstrategie der Bundesregierung begleitet werden, anstatt die konkrete Ausgestaltung und Finanzierung der Maßnahmen nach dem Gewalthilfegesetz ausschließlich an die Länder zu delegieren.

Begründung:

Im ersten Evaluierungsbericht des Expertenausschusses (GREVIO) vom Oktober 2022 wurde kritisch festgestellt, dass die Bundesregierung keine nationale Strategie zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt entwickelt hat. Das Gewalthilfegesetz soll ein wichtiger Baustein für die bundesweite Umsetzung der Istanbul Konvention zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt sein. Der vorliegende Entwurf des Gewalthilfegesetzes schreibt bundesweit einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung vor, dessen Inanspruchnahme für Betroffene kostenfrei gestaltet werden muss.

In der konkreten Ausgestaltung des Rechtsanspruches fehlen im Entwurf allerdings verbindliche Ausführungsvorgaben (bezüglich Kapazität, Versorgungsdichte und Wohnortnähe, Personalausstattung), da diese länderrechtlich festgelegt werden sollen.



Es ist zu befürchten, dass die erforderlichen Bedarfsanalysen sowie Gesetzgebungsprozesse auf Länderebene den dringenden Ausbau der Versorgungsinfrastruktur verzögern werden. Um eine länderübergreifend ähnliche Versorgungsqualität zügig zu erreichen, scheint die Formulierung von Mindeststandards gemäß den Maßgaben der IK (bspw. Schutzplätze je Einwohner*innen-Zahl) im Gewalthilfegesetz notwendig. Sofern es überhaupt nicht möglich ist, eine Mindestausstattung messbar bundesgesetzlich festzuschreiben, so muss ein wirkungsvoller Kontrollmechanismus auf Bundesebene etabliert werden: Eine regelmäßige Evaluation anhand der definierten Mindest-Standards muss bundesweit, Länder übergreifend möglich sein.

Auch die Versorgungsqualität im ländlichen Raum bedarf eines gesonderten Fokus in der Umsetzungsstrategie. Im ländlichen Raum lebende Gewaltbetroffene haben es aufgrund einer mit traditioneller Rollenbildern einhergehenden wesentlich stärkeren Tabuisierung von Häuslicher und sexualisierter Gewalt und dem nur lückenhaft vorhandenen bzw. dem nur bedingt für diese heterogene Zielgruppe geeigneten Hilfesystem ungleich schwerer, Hilfe und Unterstützung anzunehmen. In größeren Städten trägt zudem die örtliche Konzentration von Beratungsstellen dazu bei, einen leichteren Zugang ins Hilfesystem zu finden, die günstigere Verkehrsanbindung ebenso. Schon alleine die Frage, wo die nächste gelegene Fachberatungsstelle wäre, stellt Gewaltbetroffene im ländlichen Raum vor Herausforderungen. Oftmals ist das Zeitfenster, sich Hilfe zu suchen, angesichts eines gewaltbereiten und kontrollierenden Partners sehr klein. Längere Fahrtzeiten zu einem überregionalen Angebot werden zum Risiko für Gewaltbetroffene. Digitale Hilfsangebote per Video-Chat oder telefonische Angebote wie das bundesweite Hilfetelefon können dabei ein persönliches Hilfsangebot vor Ort nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. (Zudem sind solche Angebote über den Einsatz von Überwachungs-Apps auch nicht allen Gewaltbetroffenen sicher zugänglich.)

Aber auch in vielen urbanen Ballungsgebieten sind die Beratungs- und Schutzkapazitäten nicht ausreichend, Schutzeinrichtungen müssen schutzsuchende Frauen abweisen oder sind nicht barrierefrei.

Die Bundesregierung muss angesichts unterschiedlicher Finanzlagen der Bundesländer eine kostendeckende Finanzierung der Versorgungsinfrastruktur ermöglichen. Die kürzlich veröffentlichte Kostenstudie zur Weiterentwicklung des Hilfesystems beziffert zusätzliche Kosten zwischen 672,9 und 1.646,1 Millionen Euro pro Jahr – diesen finanziellen Mehraufwand für den bedarfsgerechten Ausbau werden die Länder allein nicht stemmen können. Beispielsweise ist das Bundesförderprogramm zum Ausbau von Schutzplätzen in Frauenhäusern, mit seinen schwer anwendbaren Förderrichtlinien dringend zu verbessern und in seinem Fördervolumen zu erhöhen. Benötigt werden umsetzbare Antragswege und Voraussetzungen, und eine verlässliche Förderprogrammfinanzierung, die nicht



von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr neu definiert wird, sondern mindestens für 5 Jahre gesichert ist.

Wirksame Hilfestrukturen benötigen endlich eine sichere, verlässliche Finanzierungsgrundlage. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass alle Beratungs- und Aufklärungskampagnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch den Bund finanziell abgesichert sind.

Um die Aufgabe in die Gesellschaft hinein zu tragen, ist es weiterhin unverzichtbar, Kooperationen und gesellschaftliche Unterstützung bewusst zu suchen und sie für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu gewinnen. Hieraus dürfen auf Seiten der Kommunen und Länder keine Fragen entstehen, ob private Fördergelder als Spende anerkannt werden oder nicht oder ob eine Aufklärungskampagne umsatzsteuerpflichtig ist. Dies muss seitens der Bundesfinanzministeriums mit den Finanzministerien der Länder steuerrechtlich abgesichert werden.

Die Fallzahlen von häuslicher Gewalt steigen seit 2019, allein im vergangenen Jahr um 6,5%. Geschlechtsspezifische Gewalt ist Ausdruck patriarchaler Gesellschaftsnormen und – so halten es die von Deutschland ratifizierte Istanbul Konvention und UN Frauenrechtskonvention fest – eine Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung von Frauen.

Diese Gewalt ist eines der größten Hindernisse in der Verwirklichung des grundgesetzlichen Auftrags der Gleichberechtigung der Geschlechter, und mit Inkrafttreten der Istanbul Konvention vor über sechs Jahren ist es höchste Zeit, die Infrastruktur zügig auszubauen, den Ländern verbindliche Vorgaben zur Umsetzung zu machen und diese in der Umsetzung finanziell zu unterstützen.



Antragsnummer: 14

Antragsstellerin: LAG Bayern

Antragsgegenstand:

In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird in Art. 6 anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und entsprechend Maßnahmen zu ergreifen sind, diesen entgegenzuwirken. Insbesondere in Art. 16 UN-B.

Adressat*innen: Bund, Länder, Kommunen

Forderung:

Gewaltschutzstudien haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen, dem Risiko ausgesetzt sind, im Laufe ihres Lebens Gewalt und Missbrauch zu erfahren. Mehr als zwei Drittel der intellektuell beeinträchtigten Frauen, die in Einrichtungen leben, sind oder waren von Gewalt betroffen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert Bund, Länder und Kommunen auf, in Umsetzung von Art. 16 UN-BRK (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) wirksame Strategien zum Gewaltschutz zu entwickeln und die unabhängige, externe Überwachung des Gewaltschutzes in Einrichtungen und ein unabhängiges Beschwerdemanagement sicher zu stellen.

Begründung:

In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird in Art. 6 anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und entsprechend Maßnahmen zu ergreifen sind, diesen entgegenzuwirken. Insbesondere in Art. 16 UN-BRK sind spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Verhinderung von jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorgesehen.

Alle staatlichen Akteure (Bund, Länder, Kommunen) sind gesetzlich zum Gender- und Disability Mainstreaming zu verpflichten. Der Gleichberechtigungsgrundsatz ist bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu Grunde zu legen.

Für einen besseren Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Umsetzung der Regelung zum Gewaltschutz in § 37a SGB IX
- Verpflichtende Qualitätsstandards für Maßnahmen zum Gewaltschutz, insbesondere zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten unter Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderung
- Aufnahme von niedrighwelligen und unabhängigen Beschwerdeverfahren in die Landesrahmenverträge der Träger der Eingliederungshilfe. Insbesondere die Sicherstellung unabhängiger Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen



- Verankerung des Gewaltschutzes (Präventions- und Interventionskonzepte) als vertraglich festgelegtes Leistungsmerkmal im Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe (§ 125 SGB IX)
- Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes zur Sicherstellung seiner Anwendbarkeit in Einrichtungen im Sinne einer wirkungsvollen Wegweisung der Täter*innen und Erarbeitung von Maßnahmen zum Umgang mit Täter*innen
- Sicherstellen einer unabhängigen externen Überwachung des Gewaltschutzes (laut Art. 16 Abs. 3 UN-BRK) in Einrichtungen und bei Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung
- Gewährleistung der Beteiligung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung in den Bundesländern
- Sensibilisierung von Therapeut*innen zu den Themen Mehrfachdiskriminierung und Gewaltschutz
- Flächendeckender barrierefreier Ausbau von Gewaltschutzeinrichtungen, Frauenhäusern, Beratungsangeboten und medizinischen Einrichtungen/Praxen und die Gewährleistung eines niedrighschwelligigen Zugangs zum Hilfesystem
- Stärkung der Autonomie und Empowerment von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Frauen und Kindern sowie die Aufklärung über ihr Recht auf Selbstbestimmung und soziale Teilhabe
- Installation von Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe um die Benachteiligung von Frauen aufzudecken, zu beraten und Gewaltprävention zu betreiben
- kontinuierliche Datenerhebung und Auswertung zur Gewaltprävalenz
- Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben und umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen
- ausreichende und langfristige Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen

Verwendete Quellen:

- <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/gewaltschutz>
- <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/frauen-mit-behinderungen#:~:text=In%20Deutschland%20lebten%202017%20rund,80.000%20in%20Wohneinrichtungen%20der%20Behindertenhilfe.>
- <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/spezifische-betroffenengruppen/frauen-mit-behinderungen>
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewaltschuetzen/frauen-mit-behinderungen-schuetzen/gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen-80650>
- https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Themen/HilfeBeiGewalt/GewaltundsexualisierteGewalt/GewaltundsexualisierteGewalt_node.html
- https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/DerBeauftragte-Aktuell/DE/AS/2022/20221125_GewaltschutzTag.html
- <https://www.behindertenbeirat-muenchen.de/frauen/frauen-themen/304-forderungen-gegen-gewalt-an-maedchen-und-frauen-mit-behinderungen>
- https://www.behindertenbeirat-muenchen.de/images/stories/Stellungnahmen/Forderung_gegen_Gewalt_2015_05_04.pdf



- <https://www.suse-hilft.de/de/>
- <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/leichte-sprache/startseite.html>
- <https://petze-institut.de/petze-leichte-sprache/>
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/leichte-sprache/>



Antragsnummer: 15

Antragsstellerin: LAG Bayern

Antragsgegenstand:

Proaktive, aufsuchende Krisenintervention und Beratung für Kinder nach Vorfällen von Partnerschaftsgewalt.

Adressat*innen: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und (StMAS) und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Forderung:

Bei Polizeieinsätzen zu Partnerschaftsgewalt erhalten gewaltausübende Personen das Beratungsangebot der Fachberatungsstellen für Täter und Täterinnen und die Betroffenen das Angebot einer aufsuchenden Beratung durch die Interventionsstellen. Aktuell zeigt sich nach Einschätzung von Gleichstellungsbeauftragten und Mitgliedern der „Runden Tische gegen Häusliche Gewalt“ eine Versorgungslücke bei der unmittelbaren Krisen-Intervention für (mit)betreffene Kinder.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das StMAS und das BMFSFJ auf, diese Bedarfslücke zu schließen durch ein wohnortnahes, flächendeckendes Interventionsangebot für (mit-)betreffene Kinder bei Partnerschaftsgewalt. Die Verpflichtung ergibt sich u.a. durch die sog. Istanbul-Konvention (Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), insbesondere Artikel 26: „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind: Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer unter Beachtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern“.

Begründung:

Im aktuellen GREVIO Staatenbericht rügt der Europarat, dass in Deutschland eine „ganzheitliche und flächendeckende Unterstützung für Kinder, die Zeugen einer der von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt gegen Frauen wurden“ aufzubauen sei, idealerweise im Rahmen von „One-Stop-Shop“-Diensten (d.h. die Bündelung aller Dienste an einem Ort). 1)

Beim derzeitigen Ablauf von Intervention nach Vorfällen von Partnerschaftsgewalt sehen wir für (mit)betreffene Kinder folgende Lücken:

- Die Polizei soll bei Vorfällen von Häuslicher Gewalt mit anwesenden bzw. mit-betroffenen Kindern das Jugendamt informieren. Eine zeitliche Frist, bis wann die Meldung an das Jugendamt vollzogen werden muss, ist häufig nicht vorgeschrieben. Hier verstreicht oft wertvolle Zeit, welche für die akute Krisenintervention bei Kindern erforderlich wäre.
- Das Jugendamt hat in Fällen häuslicher Gewalt das Kindeswohl stets sicherzustellen (§ 8a SGB VII – staatliches Wächteramt). Nicht bei allen Jugendämtern wird bei Eingang der Polizeimeldung mit einer vorläufigen Einordnung als Kindeswohlgefährdung nach §8a reagiert und persönlicher Kontakt zu den Kindern aufgenommen. 2)



- Bei einer nicht unmittelbaren Kontaktaufnahme durch das Jugendamt befinden sich Erwachsene in Gewaltdynamiken häufig schon wieder in der Versöhnungsphase, der sog. „Honeymoon-Phase“, und sind kaum mehr für Interventionen zugänglich. 3)

- Von manchen Klient*innen wird das Jugendamt als bedrohlich wahrgenommen, Kinder bekommen ein Schweige-Gebot aus Sorge vor negativen Konsequenzen. Ein neutrales bzw. Kind-parteiliches Beratungsangebot bietet niederschwelligeren Zugang.

Wünschenswert wäre eine proaktive, aufsuchende und kurzzeitige Krisen-Intervention nach Polizeieinsatz oder Bekanntwerden im Hilfenetzwerk (Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, Erzieher*innen, Beratungsstellen, Kinderärzt*innen, Kinderkliniken, Jugendamt, usw.) als psychosoziales Angebot für Kinder, die Partnerschaftsgewalt (mit)erlebt haben. Dieses Beratungsangebot muss in enger Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt agieren, in dessen Verantwortlichkeitsbereich der Fall liegt. Es soll als Ergänzung der Hilfen durch das Jugendamt gesehen werden. Die erste, zeitnahe Intervention kann jedoch unabhängig von der Einschätzung des Jugendamts zur Kindeswohlgefährdung oder zu weiterem unterstützendem Bedarf erfolgen.

Es zeigt gesellschaftspolitische Verantwortung, zum einen (mit)betroffene Kinder mit dem Erlebten nicht allein zu lassen und zum anderen das deutliche Signal zu geben, dass Gewalt als Konfliktlösung nicht toleriert wird. Dies ist zum Durchbrechen von intergenerationelle Mustern erforderlich: Studien zeigen, dass Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, ein deutlich erhöhtes Risiko tragen, im Erwachsenenalter selbst Partnerschaftsgewalt zu erleben oder auszuüben. 4) Proaktive Krisenintervention für (mit)betroffene Kinder kann hier unmittelbar ansetzen:

- Kurzzeitintervention (telefonische Kontaktaufnahme innerhalb von 24h analog Interventionsstellen für gewaltbetroffene Frauen), ggf. Vereinbarung von (zeitlich begrenzten) Folgegesprächen

- Die Inhalte müssen der Schweigepflicht unterliegen, aber die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und weiteren Netzwerkpartnern transparent kommuniziert werden, insbesondere bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung.

- Strukturelle Ansiedelung an neutraler Stelle oder Einrichtungen für Kinder zur Gewährleistung von Niederschwelligkeit und parteilicher Arbeit für das Kind

- Erforderlich ist für die emotional herausfordernde Tätigkeit der Einsatz gut qualifizierter Fachkräfte (Kinder- und Jugendtherapeutin, Sozialarbeitende oder pädagogische Fachkräfte mit Zusatzausbildung wie Trauma-Pädagog*in, Krisenberatung, HG, usw.) mit (kollegialer) Supervisionsmöglichkeit

- Notwendig ist eine enge Kooperation mit dem Jugendamt (Hoheitsgebiet und Zuständigkeit) und den Netzwerkpartnern, beispielsweise der Mitglieder der bayernweiten „Runden Tische gegen Häusliche Gewalt“.

Fußnoten:

1) Evaluierungsbericht GREVIO über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

DEUTSCHLAND, Zusammenfassung, 2022, S. 5



- 2) Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schreibt in seinen Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, dass jeder Fall von häuslicher Gewalt beim Jugendamt zunächst als Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten sei (2022, S. 21), Vgl. hierzu auch Stiller/Neubert: Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern, 2021
- 3) Schröttle, Monika und Nicole Ansorge, 2008. Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- 4) Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, BMFSFJ (2014): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen



Antragsnummer: 16

Antragsstellerin: LAG Berlin

Antragsgegenstand:

Ärzt*innen, die von FGM/C betroffene Frauen behandeln, bei der Modernisierung des damit verbundenen Abrechnungssystems unterstützen!

Adressat*innen: Gemeinsamer Bundesausschuss Berlin (zuständig für die gesetzgeberischen Vorgaben), darüber hinaus folgenden Adressat*innen z.K.: GKV-Spitzenverband und Kassenärztliche Bundesvereinigung (zuständig für die Umsetzung)

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den Gemeinsame Bundesausschuss auf, sich auf gesetzgeberischer Ebene für eine angemessene Abrechnungslösung für die Behandlung FGM/C-betroffener Frauen in Deutschland einzusetzen.

Begründung:

Die frauenheilkundliche Behandlung FGM/C-betroffener Frauen erfordert neben entsprechendem Fachwissen vor allem eins: ausreichend Zeit.

Zum Beispiel

- für die Beratung zur Geburt inklusive möglicher FGM/C-bedingter Komplikationen,
- für die häufig angstbesetzte Entkleidung vor einer gynäkologischen Untersuchung,
- für die gynäkologische Untersuchung selbst, bei denen Krampf-, Angst- und Ohnmachtsanfälle keine Seltenheit sind und die häufig psychologisch begleitet werden müssen.

Grundsätzlich handelt es sich hier um betreuungsintensive Vertrauensarbeit, deren zeitliche Anforderungen aktuell nicht mit dem Abrechnungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung kompatibel sind und Ärzt*innen, wie jüngst am Beispiel von Dr.in Eiman Tahir aus München zu sehen war, in der Folge geradezu kriminalisiert.

Aktuell gibt es für die Behandlung von FGM/C keinen sog. Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), wie er bei anderen Leistungen üblich ist - und das, obwohl in Deutschland schätzungsweise 75.000 Betroffene und 20.000 Gefährdete leben und Organisationen wie Donna Mobile aus München seit vielen Jahren entsprechende gesundheitspolitische Forderungen stellen.

Der Umgang mit Ärzt*innen, die FGM/C-Betroffene beraten, behandeln und unterstützen, aber auch der Umgang mit FGM/C-Betroffenen, die Überlebende eines traumatischen und lebensverändernden Ereignisses sind, ist weder gleichstellungspolitisch noch gesundheitsfachlich länger hinnehmbar.

Die physischen und psychosozialen Bedarfe FGM/C-betroffener Frauen und Mädchen müssen sowohl in der Behandlung als auch der damit verbundenen



Abrechnung angemessenen Niederschlag finden. Dies auch, um Betroffenen ein Leben in Würde und Teilhabe zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist es auch denkbar, eine Lösung außerhalb der strikten Abrechnungssystematik der gesetzlichen Krankenkassen zu schaffen - entsprechende Vorschläge liegen hier bereits vor.



Antragsnummer: 17

Antragsstellerin: LAG Niedersachsen

Antragsgegenstand:

Finanzierung Hilfetelefon „Gewalt an Männern“

Adressat*innen: Bundesministerium für Familie, Frauen, Kindern und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Familie, Frauen, Kindern und Jugend (BMFSFJ) auf, das „Hilfetelefon Gewalt an Männern zur Unterstützung von Gewalt betroffenen Männern“ bundesweit finanziell zu fördern.

Begründung:

Das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ steht seit dem Frühjahr des Jahres 2020 zur Verfügung und richtet sich als Pendant zu dem Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ an gewaltbetroffene Männer. Diesen bietet es unter der Woche zu bestimmten Sprechzeiten telefonische Beratung sowie eine Beratung per E-Mail oder Chat. Die Gründe der Ratsuchenden für Gesprächs- und Beratungsbedarf sind vielfältig, es geht um aktuell erlebte Gewalt oder Gewalterfahrungen aus der Kindheit, um häusliche Gewalt aus dem Familienkreis, sexualisierte Gewalt bei Jugendlichen und weitere Themen. Insbesondere bei partnerschaftlicher Gewalt sind es oft komplexe Zusammenhänge, wenn beispielsweise von beiden Seiten Gewalt ausgeübt, beziehungsweise erfahren wird, sodass intensive Gespräche und Beratungen seitens der Mitarbeitenden mit den betroffenen Männern stattfinden (<https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/auch-maenner-erleben-gewalt.html>). Das multiprofessionelle Team des Hilfetelefons besteht aus psychologischen, pädagogischen und therapeutischen Fachkräften.

Das Hilfetelefon Gewalt an Männern wird bislang durch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Ratsuchende Männer, die das Hilfetelefon kontaktieren, kommen aus ganz Deutschland. Im Jahr 2022 gab es insgesamt 4498 Kontakte zum Hilfetelefon sowie der Online-Beratung (<https://www.maennerhilfetelefon.de/system/files/media/document/file/20230421-drei-jahre-hilfetelefon.pdf>) Ein Ausbau der Beratungsleistung ist sowohl mit Blick auf die bislang begrenzten Zeiten als auch Sprachen sinnvoll. Aufgrund der geringen Beratungslandschaft für Männer sind für sie die Wege zu Unterstützungseinrichtungen oft weit. Ein niedrigschwelliges Angebot wie das Gewalthilfetelefon bietet einen notwendigen Zugang zu Hilfesystemen für Männer, der erweitert werden sollte.

Durch Deutschlands Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention im Jahr 2017 sind Bund, Länder und Kommunen zu deren Umsetzung verpflichtet. Die Istanbul-Konvention fordert Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Betroffenen häuslicher Gewalt. Sie setzt den Fokus primär auf gewaltbetroffene



Frauen, da diese in den Statistiken zu unterschiedlichen Gewaltvorkommen häufig in der deutlichen Mehrheit sind. Dennoch sind auch Männer von Gewalt betroffen und benötigen entsprechende Hilfesysteme. Bislang werden diese von der Umsetzung der Istanbul-Konvention jedoch noch nicht ausreichend berücksichtigt. So waren im Jahr 2022 in Deutschland 31.469 Männer von häuslicher Gewalt betroffen und bildeten damit 19,9 % der Opfer partnerschaftlicher Gewalt. Diese Zahlen sind jedoch kritisch zu betrachten: Einerseits ist der Anteil der Gegenanzeigen männlicher Täter nicht erkennbar. Andererseits kann von höheren Dunkelziffern ausgegangen werden, da aus unterschiedlichen Gründen wie Scham oder Angst Gewalterfahrungen oft nicht angezeigt und damit nicht polizeilich erfasst werden.

(https://www.maennergewaltschutz.de/files/2021/09/bfkm_bestandsaufnahme-istanbulkonvention-maenner-dtl_20210928.pdf;

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/lagebild-HG.html?nn=9388922>).

Männer erleben vielfach auf offener Straße Gewalt, aber auch in Institutionen, der Partnerschaft oder der Kindheit. Dem traditionellen Rollenverständnis nach wird ihnen von der Gesellschaft oft vermittelt, sie dürften keine Emotionen außer Wut zeigen und müssten Gefühle mit sich selbst ausmachen. Ein Großteil der Männer ist so sozialisiert, dass Probleme selbst zu lösen sind, ohne um Hilfe zu bitten, und Gefühle zu zeigen ein Zeichen von Schwäche wäre

(<https://www.plan.de/presse/umfragen-und-berichte/spannungsfeld-maennlichkeit.html?sc=IDQ24100>). Erschwerend hinzu kommt der Stereotyp eines Opfers, das als klein und schwach angesehen wird und somit dem traditionellen Männlichkeitsbild besonders deutlich entgegensteht. Zudem wird männliche Gewalt in der Öffentlichkeit oft nicht ernst oder gar nicht erst als solche wahrgenommen. So wird Gewalt zwischen Männern, wie beispielsweise eine Schlägerei, als „normal“ empfunden. Oder die Gewalt ist zu weit entfernt vom Bild eines „echten“ Mannes, dass sie aufgrund von Scham und unerwünschter Verletzlichkeit verschwiegen wird (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-gewalt-gegen-maenner-84660>). In der Folge sind es Männer, die durch tief in der Gesellschaft verankerte Verhaltensweisen viele „Negativ-Statistiken“ anführen. So sind beispielsweise die meisten Alkohol- und Drogenabhängigen männlich, ebenso zeigt es sich bei Straftaten und Suiziden (Boris von Heesen: Was Männer kosten).

Umso wichtiger ist es, Männern die Möglichkeit der Hilfesuche aufzuzeigen sowie durch eine Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Kindern und Jugend öffentlich diese Hilfesuche zu legitimieren und zu befürworten. Das Wachstum des Gewaltilfetelefon für Männer sowie der damit zu wünschende Anstieg der Bekanntheit kann dazu beitragen, das noch immer größtenteils bestehende gesellschaftliche Männlichkeitsbild zu hinterfragen. Es kann verdeutlichen, dass auch Männer sich Hilfe holen, über Emotionen, Sorgen und Ängste sprechen dürfen. So trägt eine Bundesförderung sowohl zu einem Wandel toxischer Rollenbilder als auch der tatsächlichen Hilfe von gewaltbetroffenen Männern bei. Ein solcher Wandel lässt zudem darauf hoffen, dass dieser sich positiv auf das Vorkommen männlicher Gewalt gegen alle Gesellschaftsgruppen auswirkt.



Antragsnummer: 18

Antragsstellerin: LAG Berlin

Antragsgegenstand:

Adressat*innen: Bundesregierung

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert von der Bundesregierung:
In den vergangenen Jahren gab es einen alarmierenden Anstieg von Deepfakes im Internet. Studien zufolge beziehen sich 96 Prozent der Deepfakes auf pornographische Inhalte. Deepfakes sind täuschend echt wirkende, manipulierte Bild-, Audio- oder auch Videoaufnahmen. Sie werden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erzeugt. Deepfakes und KI-generierte Verletzungen des Persönlichkeitsrechts müssen gesondert im Strafrecht aufgeführt werden und Täter konsequent bestraft werden. Sowohl die Prävention, als auch die Strafverfolgung seitens der Polizei und Justiz muss gestärkt und ausgeweitet werden, wenn es um den Schutz von Frauen im digitalen Raum geht. Ein Maßnahmenplan bei sexualisierter Gewalt im Netz ist hierfür dringend notwendig. Deepfakes und Gewalt gegen Frauen im Internet müssen in der Umsetzung der Istanbul Konvention auf Bundesebene gesondert aufgeführt werden und das Thema Hass im Netz muss eine gesamtgesellschaftliche und länderübergreifende Aufgabe sein!

Begründung:

Die Betroffenen dieser Form der Cyberkriminalität sind nahezu ausschließlich Frauen und Mädchen. Es geht hierbei wieder darum, Frauen zu objektifizieren und zu sexualisieren und zugleich um ein Dominanzgebaren gegenüber den Opfern. Durch Deepfakes werden die Persönlichkeitsrechte von Frauen massiv verletzt. Sie führen zu Scham und enormen psychischen sowie sozialen Folgen für die Frauen und Mädchen. Wenn es zu Anzeigen kommt, sind die Täter nur sehr schwer ausfindig zu machen. Das geltende Recht ist unklar, unübersichtlich und lückenhaft, wenn es um Gewalt gegen Frauen im Internet geht. Hier muss nachjustiert und Frauen- und Mädchen besser geschützt werden sowie eine konsequente Verfolgung der Täter*innen erfolgen.



Antragsnummer: 19

Antragsstellerin: LAG Niedersachsen

Antragsgegenstand:

Als Beitrag zur Istanbul-Konvention soll ein einheitliches Konzept in Deutschland zum Thema Sicherheit im Nachtleben umgesetzt werden: „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“ aus Baden-Württemberg.

Adressat*innen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den Gesetzgeber auf, das Projekt „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“ vom Bundesland Baden-Württemberg auf Gesamt-Deutschland zu übertragen, um durch eine erhöhte Sicherheit im Nachtleben die Istanbul-Konvention weiter umzusetzen und einen einheitlichen Standard zur Sicherheit im Nachtleben in Deutschland zu gestalten. Bereits bestehende Strukturen oder Projekte wie z.B. „Luisa ist hier!“ sollen durch die Übertragung des Projektes „nachtsam“ nicht beeinträchtigt werden.

Begründung:

Das Land Baden-Württemberg hat das Projekt „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“, finanziert durch das Landesministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, initiiert um die Sicherheit im Nachtleben zu erhöhen. Dafür wurde eine Koordinierungsstelle mit drei Personen eingerichtet, die die Kampagne landesweit entwickelt, beworben und umgesetzt hat. Dies ist in enger Kooperation mit Frauenberatungsstellen geschehen. Das Ziel der Kampagne ist es, im Nachtleben tätige Personen, wie beispielsweise Barpersonal, für einen achtsamen Umgang zu schulen. Inhalte dieser Schulungen sind beispielsweise K.O.-Tropfen und deren Auswirkungen, der sichere Nachhauseweg oder Belästigung und Übergriffe.

Durch einen flächendeckenden Einsatz der Kampagne und der Schulung von vielen Personen sollte ein großer Wirkkreis entstehen. Zudem wurde mittels Plakaten und öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie beispielsweise eine Dokumentation auch die breite Öffentlichkeit angesprochen. Besonders zu begrüßen ist dabei, dass der Fokus der Verantwortung nicht auf potentiell Betroffene gelegt wird, sondern dass die Verantwortung auf potentielle Täter*innen und Beteiligte, in diesem Fall Mitfeiernde oder Personal, gelegt wird. Es werden alle zu einem achtsamen Umgang miteinander aufgerufen.

Dieses Projekt soll nun übertragbar auf alle andere Bundesländer gemacht werden. Wir begrüßen eine Einrichtung von Koordinationsstellen auf Landes- und Bundesebene, um auch hier die Istanbul-Konvention im Bereich Nachtleben voran zu bringen. Unsere Forderung ist daher: Wir rufen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu auf, die Übertragung der Kampagne „nachtsam“ auf die anderen Bundesländer durch Finanzierung von



Koordinierungsstellen sowie der Finanzierung der Materialien, bereitgestellt durch die Projektgruppe in Baden-Württemberg, zu ermöglichen.



Verfristet eingegangene Anträge

Antragsnummer: 23

Antragsstellerin: LAG Berlin

Antragsgegenstand:

Valide Rechtsgrundlagen für die Anwendung von Gender Budgeting schaffen.
Gender-Budgeting konsequent ein- und umsetzen.

Adressat*innen: Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Gesundheit,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf noch in dieser Legislatur und nach dem Vorbild Österreichs, Gender Budgeting im Bundesrecht zu verankern.

Begründung:

Ungleiche Steuervorteile, ungleiche Nutzung von Forschungsmöglichkeiten oder auch Sportplätze, die nur marginal von Mädchen genutzt werden: Staatliche Ausgaben, ob in Bund, Land oder in der Kommune haben eine erhebliche Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter. Ein bereits lang erprobtes Instrument zur Herstellung eines geschlechtergerechten Haushaltes ist Gender Budgeting.

Auf Freiwilligkeit beruhende Abkommen zur Schaffung geschlechtergerechter Haushalte, haben bisher wenig Wirkung gezeigt. Daher

»Gender Budgeting besteht in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung von budgetpolitischen Prozessen. Es bedeutet eine genderbasierte Beurteilung von Budgets, die Einbeziehung einer Gender Perspektive auf allen Ebenen des Budgetprozesses und die Umgestaltung von Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf eine Förderung der Geschlechtergleichstellung (Europarat 2005, S. 12).«

Wie werden die Mittel innerhalb der Programme auf Frauen und Männer verteilt?
Wie sind die Geschlechterverhältnisse innerhalb der Projekte organisiert?
Wer arbeitet in welchen Positionen und zu welchen Bedingungen?

Klare politische Vorgaben für einen geschlechtergerechten Haushalt. Aufforderung an die entsprechenden Verwaltungsspitzen in Bund, Ländern und Kommunen Verknüpfung mit bereits existierenden Berichtlegungsvorgaben.

Anstatt Erkenntnisgewinn durch neue Pilotprojekte. Die Vorgaben müssen alle Zusammenhänge umfassen und nicht nur einzelne Pilotprojekte, da das Konzept bereits ausgereift und international erfolgreich umgesetzt wird.



Berlin – Nutzungsinzidenzanalysen für die Bereitstellung von Sportanlagen¹¹

Hintergrund: Die Berliner Kommunen bauen und unterhalten Sportanlagen und stellen diese Sportvereinen und anderen Gruppen zur Verfügung. Die Bereitstellung von Sportanlagen ist eins von 56 Produkten im Kommunalhaushalt, für die Nutzungsanalysen durchgeführt werden. Lichtenberg hat für Investitionen, Instandhaltung und Betrieb der Sportanlagen im Jahr 2004 die Summe von 4,1 Millionen Euro verausgabt. Die Inzidenzanalysen zeigten, dass diese Mittel zu 38% Frauen und zu 62% Männern zugutekamen.



Antragsnummer: 24

Antragsstellerin: LAG Berlin

Antragsgegenstand:

Einführung eines Gleichstellungsgesetzes in der Privatwirtschaft

Adressat*innen:

Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Gesundheit,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Einführung und Umsetzung eines Gleichstellungsgesetz in der Privatwirtschaft.

Begründung:

Während der Öffentliche Dienst über zahlreiche Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetze verfügt, schaffte es das vom Deutschen Juristinnenbund und einer Expertinnenkommission bereits im Jahr 2000 erarbeitete Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft nie ins Kabinett. Zu stark war der Widerstand der Wirtschaft, zu gering waren politischer Wille und Mut der damaligen Koalition. Stattdessen wurde 2001 eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Präsidenten der Wirtschaftsverbände zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft unterzeichnet. Die Auswirkungen blieben übersichtlich bzw. erwiesen sich die auf Freiwilligkeit beruhenden Gestaltungsmöglichkeiten als wirkungslos. Fehlender Mut zeigte sich auch, als 2017 das Entgelttransparenzgesetz in Kraft trat, welches kaum den EU-Mindestanforderungen erfüllt und bis heute kaum Wirkung zeigte.

Heute, mehr als 20 Jahre später gehört Deutschland zu den Schlusslichtern in der EU, wenn es um die Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern geht. Ein Gender Pay Gap von 18 Prozent und ein Gender Pension Gap von rund 40 Prozent, geben Aufschluss über den Zustand der Gleichstellung im Bereich der Ökonomie in Deutschland. Zudem verweise zahlreiche Indikatoren auf gravierende Gleichstellungsdefizite in der Privatwirtschaft.

Die nun Jahre andauernde Stagnation dieser Werte zeigt einmal mehr, wie wichtig eine substanzielle Veränderung hier wäre.

Der Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft hat das Potenzial, eine solche Veränderung anzustoßen.

Wo gängige arbeitsrechtliche Regelungen versagen, um strukturelle Gleichstellungsdefizite anzugehen, braucht es Mut zur Veränderung und kein Festhalten am ewigen „Weiter so!“

Der Gesetzesentwurf will strukturelle Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt bekämpfen und Diskriminierungsstrukturen (in Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen) nachhaltig abbauen, wo die gängigen Instrumente des



Rechts versagen. Auf Freiwilligkeit basierende Gestaltungsaufforderungen an Unternehmen sind wirkungslos geblieben.

Zudem umfasst der Gestaltungsauftrag des Gesetzes vier konkrete Handlungsfelder sowie ihr Verhältnis zueinander: Personalstruktur und Personalentwicklung, Entgelt, Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz sowie Arbeitszeit und Sorgearbeit.

Gleiche Verwirklichungschancen für alle Geschlechter und die zahlreichen Modelle der Lebensgestaltung sollen ermöglicht werden, etwa durch den Abbau individualrechtlicher Durchsetzungsdefizite und der Ersetzung von Freiwilligkeit durch die Einführung von Gestaltungspflichten für Unternehmen.



Antragsnummer: 25

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Antrag zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking

Adressat*innen: Bundesministerium für Justiz

Forderung:

Die BAG fordert den Bundesjustizminister auf, die elektronische Fußfessel zum Schutz vor Straftätern und Straftäterinnen bundesweit einzuführen und die einzelnen Bundesländer durch eine zentrale Überwachungsinstitution zu unterstützen.

Besonders wenn ein Näherungsverbot ausgesprochen wurde, sollten die Opfer von Stalking, häuslicher Gewalt und anderen gefährdeten Personen ein besserer Schutz zukommen.

Begründung:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen saarländischen Frauenbeauftragten schließt sich der Forderung des DJB zum Thema elektronische Fußfessel an.

So wichtig eine angemessene strafrechtliche Reaktion auch ist: Im Vordergrund der Bekämpfung von Partnerschafts- und Trennungsgewalt muss deren Prävention stehen. Partnerschafts- und Trennungsgewalt sind oft nicht unvorhersehbar und deshalb auch nicht „unvermeidlich“. Nicht selten sind Täter und Opfer der Polizei schon von „Kriseneinsätzen“ bekannt, es wurden in der Vergangenheit bereits Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen; manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freund*innen oder in Frauenhäusern gesucht. Das bedeutet einerseits, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen, die die Sicherheit der Opfer oft erfolgreich gewährleisten, im konkreten Fall rückblickend nicht ausgereicht haben, um die Frau vor weiterer schwerwiegender Gewalt zu schützen. Es bedeutet andererseits aber auch, dass Risikofälle den Behörden und Gerichten häufig längst bekannt sind und sich die Gewalt nicht (mehr) in der „Abgeschlossenheit“ einer Partnerschaft ereignet. Im Vorfeld solcher schweren Gewalttaten gibt es häufig Warnsignale für eine Eskalation. Vielfach fehlt es den Frauen dann an Unterstützung, wenn sie sich gegen die Beziehung entschieden haben. Zahlreiche Fälle von Partnerschafts- und insbesondere Trennungsgewalt ließen sich daher bei zutreffender Beurteilung der bestehenden Gefahr und Effektivierung des Opferschutzes verhindern.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention von Partnerschafts- und Trennungsgewalt geboten:

- Zur Verbesserung der statistischen Datengrundlage muss in allen Bereichen von physischen und psychischen Gewalttaten (Stalking, Hasskriminalität etc.) die Erhebung von geschlechtsbezogener Täter-Opferbeziehung vorgeschrieben werden, wie in Artikel 11 Abs. 1 lit. a IK vorgesehen. Häusliche Gewalt erschöpft sich



nicht in Körperverletzungen, sondern umfasst auch beispielsweise Demütigungen und verschiedene Formen psychischen Drucks (z.B. Stalking und Nötigung).[28]

- Eine intensive Tatsachenforschung ist für den Gewinn empirisch gesicherter Erkenntnisse zentral und auch in Artikel 11 Abs. 1 lit. b IK vorgesehen. Sie ermöglicht die Erforschung geschlechtsspezifischer Aspekte jeglicher Konstellationen von Partnerschafts- und Trennungsgewalt sowie im weiteren Schritt das Aufbrechen gängiger Stereotypen und Mythen um geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt. Außerdem können solche empirischen Erkenntnisse durch eine intensive Tatsachenforschung die Grundlage für Risikoeinschätzungen zu Präventionszwecken bilden.

- Auf der Grundlage intensiver Tatsachenforschung müssen bereits vorhandene Instrumente[29] zur Risikoeinschätzung weiterentwickelt und den mit Gefährdungsfällen befassten Personen und Institutionen an die Hand gegeben werden, damit diese nicht mehr allein auf ihr „Bauchgefühl“ angewiesen sind. Häufig weiß die betroffene Frau am besten, wie gefährlich ihr (Ex-)Partner ist. Ihre Einschätzung sollte daher erfragt und ernstgenommen werden. Statistiken – ebenfalls auf Grundlage intensiver Tatsachenforschung – bieten hier eine vielversprechende Methode zur Risikoeinschätzung.

- Die bei Beratungsstellen, Frauenhäusern, Polizei, Justiz u.a. bekannten Informationen zur individuellen Bedrohungslage müssen zusammengeführt werden. Notwendig ist die flächendeckende Etablierung eines interdisziplinären Fallmanagements.[30]

- Die Polizei hat häufig als erste Institution mit den Beteiligten häuslicher Gewalt Kontakt. Deshalb sind Programme zum polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt entwickelt worden, die mancherorts bereits seit geraumer Zeit umgesetzt werden. Notwendig ist die verpflichtende, qualifizierte fortlaufende Aus- und Fortbildung aller Polizeikräfte, die in ihrem Dienst mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden.[31] Sie müssen im Stande sein, Risiken einzuschätzen und erste Schritte zur Stabilisierung der Situation des Opfers in die Wege zu leiten. Polizeiliche Gefährderansprachen sind ein bereits häufig genutztes und erfolgversprechendes Instrument der Gefahrenabwehr, wenn sie auf die jeweilige Situation und den Adressaten abgestimmt sind. Wichtig ist daneben aber auch, den Blick nicht nur auf die punktuelle Gewaltsituation zu richten, sondern auch eine nachfolgende Betreuung und Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten. Dabei sollten das Netzwerk und der Austausch zwischen den Polizeikräften, anderen Behörden, wie z.B. den Jugendämtern, und entsprechenden Beratungsstellen ausgebaut und verbessert werden. Eine solche Zusammenarbeit ist essenzieller Bestandteil eines umfassenden Hilfsangebotes und effektiver Prävention. Die hierfür notwendigen fachlichen Kompetenzen müssen – soweit dies nicht bereits geschieht – in polizeilicher Fortbildung vermittelt werden.

- Rechtliche Möglichkeiten, einen gewalttätigen Mann dauerhaft von der bedrohten (Ex-) Partnerin fernzuhalten, stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Polizeiliche Platzverweise und Rückkehrverbote sowie Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil die Männer sich über polizeiliche und gerichtliche Anordnungen hinwegsetzen. Insbesondere fehlt es auch an einer Abstimmung mit dem Familienrecht, wonach trotz dem Vorliegen einer Gewaltschutzanordnung der Umgang mit dem Kind ermöglicht werden muss. Als Straf- wie auch mögliche Präventionsmaßnahme gegen Täter, bei denen der



Verdacht auf Gewaltbereitschaft besteht und die bereits gegen eine Gewaltschutzanordnung verstoßen haben, sollte deshalb die elektronische Fußfessel ermöglicht werden. Sie sollte die Behörden alarmieren, sobald der vom Gericht angeordnete Mindestabstand zum (potenziellen) Opfer unterschritten wird.

- Es bedarf des weiteren Ausbaus von Frauenhäusern und Beratungsstellen und deren gesicherte, dauerhafte Finanzierung, wobei besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit (im weiteren Sinne) der Unterstützungsangebote zu richten ist.[32] Momentan gibt es in Deutschland etwa 350 Frauenhäuser, deren Kapazitäten jedoch oft zu gering sind. Zudem gibt es vor allem im ländlichen Raum „weiße Flecken“. Wünschenswert wäre die bundesgesetzliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt für alle Frauen, deren Verankerung beispielsweise in § 23 Abs. 1 SGB XII unter Ausschluss von Abs. 3 möglich wäre.[33] An dieser Stelle bedarf es einer steten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen. Die (finanzielle) Unterstützung und Absicherung von Frauenhäusern und der kontinuierliche Ausbau der Beratungsangebote darf nicht an intransparenten Zuständigkeitsstrukturen und einer unklaren Aufgabenverteilung scheitern.[34]

- Auch die (potenziellen) Täter müssen in den Blick genommen werden. Zum Schutz gegen Gewalt in Beziehungen sind Maßnahmen notwendig, die auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung seitens der Täter abzielen.[35] Es müssen daher in ausreichender Anzahl Maßnahmen der Täterarbeit (Verantwortungsübernahme) nach den Standards der BAG „Täterarbeit häusliche Gewalt“ und Beratungsstellen für zur Verhaltensänderung bereite (potentielle) Täter sowie ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen geschaffen werden.

- Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um die Bekämpfung von patriarchalischen Denkmustern und Frauenverachtung. Auch hier verpflichtet die Istanbul-Konvention die Staaten zur regelmäßigen Durchführung von Kampagnen oder Programmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsbezogener Gewalt zu verbessern.[36] Die Konvention sieht auch vor, dass Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen in jeglichen Gesellschaftsschichten und Bewusstseinsbildung im Hinblick auf gängige Sexual- und Vergewaltigungsmythen in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen sind.

(Zitat: Prof. Dr. Maria Wersig, Präsidentin und Dr. Leonie Steinl, LL.M., Vorsitzende der Kommission Strafrecht, policy paper vom 4.11.2020)

Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt: Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb.de)